



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

18. Sitzung (öffentlich)

12. November 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Patricia Peill (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3569

– Anhörung von Sachverständigen (*teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage*)–

* * *

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Guten Morgen meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle im Namen des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz heute hier im Plenarsaal recht herzlich begrüßen. Wie Sie alle wissen, hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/3569 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen. Wir haben daraufhin beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf heute eine Anhörung durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchzuführen. Aus dem Ihnen vorliegenden Tableau ergeben sich die anwesenden Sachverständigen der jeweiligen Verbände sowie die Stellungnahmen. Ich möchte ergänzen, dass in dieser vorliegenden Liste noch der Landesverband der Berufsjäger NRW, Peter Markett, mit aufzuführen ist.

Norwich Rüße (GRÜNE): Wir hatten den Landestierschutzverband auch eingeladen, der auch auf dem Tableau fehlt.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Mir wird gerade gesagt, er hätte sich nicht gemeldet.

(Dr. Ralf Unna, Landestierschutzverband: Der Landestierschutzverband ist anwesend, Frau Vorsitzende!)

Damit sind hier acht Expertenverbände anwesend.

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen am Eingang des Sitzungssaals aus. Ich bitte um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie stellen können. In unserem Einladungsschreiben haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein mündliches Statement nicht vorgesehen ist. Wir haben wie immer die Regel, dass jede Fraktion zwei Fragen an jeweils zwei Experten richten kann. Sollte es ihrerseits jetzt keine Fragen mehr geben, schlage ich vor, dass wir mit der Anhörung beginnen.

Ich darf jetzt die Abgeordneten um Wortmeldungen bitten.

Bianca Winkelmann (CDU): Ich möchte meine ersten zwei Fragen richten an Herrn Müller-Schallenberg vom Landesjagdverband und an Herrn Markett als Vertreter der Berufsjäger.

Erste Frage: Worin bestehen Ihrer Ansicht nach die rechtlichen und jagdpraktischen Bedenken im Federwildkatalog des Art. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz, nur solche Vogelwildarten aufzunehmen, die in Nordrhein-Westfalen nach der Roten Liste der Brutvogelarten in NRW regelmäßig brüten?

Zweite Frage: Weshalb halten Sie eine Beibehaltung der Entschädigungsregelung nach § 20 Abs. 3 Landesjagdgesetz für geboten? Werden Entschädigungen für Jagdverbote nicht bereits in § 76 des Landesnaturschutzgesetzes geregelt?

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte von Herrn Markett vom Landesverband der Berufsjäger wissen, wie er die Jagd in Schutzgebieten sieht, ob das notwendig ist und ob die weiterhin geboten ist. Vom Landesjagdverband hätte ich gern die Haltung zum Thema „Müller-Ente“ und zum Artenkatalog.

Sven Werner Tritschler (AfD): Die erste Frage geht an Herrn Wingerath. Es gibt vermehrt Kritik an der Jagdhundausbildung, Stöberhunde würden zu scharf gezüchtet oder abgerichtet. Wie weit geht das auf Wesensmerkmale zurück, und welche Rolle spielen der Halter und die Ausbildung?

Die zweite Frage geht an Herrn Müller-Schallenberg und an Herrn Markett. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde Ihrer Meinung nach alles getan, was jetzt im Rahmen der ASP-Bekämpfung notwendig ist. Wären da noch Maßnahmen wünschenswert oder interessant?

André Stinka (SPD): Hier liegt ein Gesetzentwurf vor, der schon gravierende Änderungen vorsieht. Wenn wir uns den Gesetzentwurf anschauen, dann ist es gerade so, dass die Vereinigung der Jäger neu gestaltet wird und im Grunde, wenn es nach dem Gesetzentwurf geht, nur noch zwei Gruppen Mitglied sein können. Der Ministerpräsident betont immer sehr deutlich, dass er mit allen gesellschaftlichen Gruppen hier in Nordrhein-Westfalen sprechen will.

Erste Frage an den Landesjagdverband. Warum finden Sie diesen Gesetzentwurf so gut, obwohl er sich doch deutlich gegen eine Vielfalt von Meinungen in diesem Entscheidungsgremium wendet?

Zweite Frage an den Landesjagdverband und an den Ökologischen Jagdverband. Worin sehen Sie die Intention, dass allein der Landesjagdverband das Recht hat, in diesem Organ Mitglied zu sein?

Norwich Rübe (GRÜNE): Meine erste Frage geht an Herrn Heute und an den ÖJV. Das Anliegen der vorherigen Gesetzesnovelle war, den sogenannten Wald-Wild-Konflikt ein Stück weit aufzulösen, und dort, wo überhöhte Wildbestände vorhanden sind, diese einzudämmen. Ich hätte von Ihnen gern eine Bewertung, wie Sie den jetzigen Gesetzentwurf in der Hinsicht beurteilen.

Die zweite Frage bezieht sich auf den sogenannten Schießübungsnachweis, und geht an Herrn Dr. Unna und an Herrn Fiesel vom Deutschen Tierschutzband und an Herrn Markett. Der Schießübungsnachweis ist jetzt dahingehend geändert worden, dass man nur noch nachweisen muss, dass man an der Übung teilgenommen hat, aber nicht vorgegeben ist, dass man irgendeine Mindestpunktzahl erzielen muss. Wie bewerten Sie diese Veränderung?

Dr. Ralf Unna (Landestierschutzverband): Der Landestierschutzverband ist mit seinem Präsidenten, Herrn Peer Fiesel, vertreten, und durch mich als Tierarzt und Vizepräsident.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Dann haben wir die erste Fragerunde abgeschlossen und bitten um die Antworten der Sachverständigen.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e. V.): Zu den Fragen von Frau Winkelmann. Es ging darum, eine Bewertung der rechtlichen und jagdpraktischen Bedenken von der Aufnahme von Vogelarten, die in der Roten Liste gelistet sind, vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist die Aufnahme der Vogelarten in diese Liste der jagdbaren Arten sinnvoll, und zwar insofern, weil sie unter der Rubrik der Bejagung oder durch die Aufnahme ins Landesjagdgesetz auch einen gewissen Schutz erhalten und quasi die Verantwortung der Jäger und auch der Grundstückseigentümer nehmen. Damit sind sie gut aufgehoben. Im Jagdrecht sind Vogelarten in ihrem Bestand bedroht. Es gibt die Möglichkeit, dass sie keine Jagdzeit bekommen. Andererseits ist es auch in der Selbstverantwortung der Jägerschaft lang gelebte und nachhaltige Praxis, dass Bestände nicht bejagt werden, wenn sie dies im Bestand nicht zulassen. Das handhabt jeder Jäger schon lange so. Von daher sehe ich da überhaupt keine Bedenken, im Gegenteil, ich befürworte es.

Zu den Entschädigungsregelungen Naturschutzrecht. Da sehe ich es so, dass es gut geregelt ist. Von daher keine weiteren Bedenken dagegen.

Zu den Fragen von Herrn Diekhoff, einmal zur Jagd in Schutzgebieten, ob Notwendigkeit oder geboten. Gerade das aktuelle Thema „Afrikanische Schweinepest“, was uns heute wahrscheinlich noch ein paar Mal begegnen wird, zeigt sehr deutlich, dass auch Jagd in Schutzgebieten notwendig ist und sogar geboten sein kann.

Wir bleiben mal beim Thema „Schwarzwild“. Insbesondere die Naturschutzgebiete sind häufig sehr attraktive Lebensräume und natürlich ideale Rückzugsgebiete, gerade für das Schwarzwild. Wenn dort Jagd eingeschränkt oder vielleicht sogar verboten ist, wird es gerade das Schwarzwild sofort merken und sich dort der Bejagung entziehen, was nicht einer gezielten Seuchenprävention nahesteht und förderlich ist.

Wir können auch zu der großen Gruppe der Prädatoren gehen. Auch die wissen längst, dass dort gute Nahrungsgrundlagen sind, weil es in der ausgeräumten Feldflur nicht genügend Beutetiere mehr gibt und in Schutzgebieten sich gerade noch Bestände halten. Gerade deshalb wird zum Beispiel in Schutzgebieten die Fangjagd betrieben, ebenso von Naturschutzorganisationen, auch wenn das nicht immer so deutlich gesagt wird. Aber es ist Fakt.

Zu der Frage zur Müllerrente. Wir brauchen für die Hundeausbildung gut ausgebildete Hunde, gerade wegen des Tierschutzaspekts, den wir dringend erfüllen müssen und auch natürlich wollen. Die sogenannte Müller-Methode, also mit einer Papiermanschette eine Ente vorübergehend flugunfähig zu machen, simuliert im Grunde genau das, was die jagdlichen Anforderungen an die Jagdgebrauchshunde sind, die zur Wasserwildjagd eingesetzt werden. Deswegen ist die Methode sinnvoll und auf jeden Fall auch die richtige. Das zeigen immer wieder die Prüfungssituationen.

Zur Frage zum Artenkatalog. Der Artenkatalog ist umfassend, und darin sind sicher Arten, die im Bestand nicht ganz üppig sind. Die Aufnahme in den Artenkatalog heißt noch nicht, dass sie auch bejagt werden. Das Thema „Ganzjährige Schonzeit“ ist

durchaus ein Instrument, diese Arten, wenn sie ins Jagdrecht aufgenommen sind, zu schützen und letztendlich diese Arten unter Umständen zu mehren.

Zu der Frage, ob aus unserer Sicht alles für die ASP-Bekämpfung getan ist, was notwendig ist. Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Die Seuche ist neu für uns; wir haben keinerlei Erfahrung, weder in Nordrhein-Westfalen noch im Bundesgebiet. Wir sind immer wieder auf Erfahrungen anderer Länder angewiesen. Nun ist die Seuche sehr nah in unser Nachbarland Belgien vorgerückt, und das hat auch den letzten Zweifler wachgerüttelt.

Ich bin in verschiedenen Arbeitsgruppen, sowohl im Ministerium als auch im LANUV, zu diesem Thema immer wieder involviert und kann aus meiner Sicht sagen, es läuft an, doch viele Dinge brauchen lange. Insbesondere wenn es um Vergabe von irgendwelchen Leistungen geht, macht die Verwaltung manchmal der Praxis einen Strich durch die Rechnung. Aber ich würde nach meinem Gefühl sagen, es ist alles auf einem guten Weg, und wir brauchen ein bisschen Zeit, damit nicht zwischendurch die Seuche ausbricht. Ich denke, das hoffen wir alle.

Herr Rüsse fragte nach einer Bewertung der Veränderung beim Schießnachweis. Wir haben eine Veränderung zum sogenannten Schießleistungsnachweis in dem Bereich des Schießübungsnachweises. Wichtig ist – das hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, auch die Erfahrung des Ökologischen Jagdgesetzes –, dass die Jäger ihr Handwerkszeug, nicht nur den Spaten, sondern auch die Waffe, häufig in die Hand nehmen. Wenn man diese Übungen gut gestaltet, dann kommen Jäger freiwillig und häufiger auf den Schießstand. Das führt merklich zur Verbesserung der Trefferleistung, insbesondere zur Sicherheit, weil man sieht, dass die Handhabung gelebt wird.

Von daher ist dieser Schießübungsnachweis aus unserer Sicht durchaus angemessen. Es ist natürlich mit einmal Üben auch nicht getan. Das ist nichts anderes zum Vergleich zu vorher, wo wir den Leistungsnachweis hatten. Wenn einmal die Leistung erbracht ist, heißt das noch nicht, dass es ein guter Schütze ist. Deswegen die Motivation zur Übung. Dadurch, dass der Leistungsdruck herausgenommen ist, könnte ich mir vorstellen, dass die Jäger lieber und mehrfach auf den Schießstand gehen. Doch das muss die Praxis zeigen.

Peter Wingerath (Jagdkynologische Vereinigung Nordrhein-Westfalen): Herr Tritschler, Sie wollten von mir etwas über Wesensmängel, Führer-Einfluss und was erlernt ist, wissen. Das ist eine Frage, die uns seit jeher beschäftigt und auch weiterhin beschäftigen wird.

Wenn wir einen einzelnen Hund sehen und an diesem Tag prüfen, dann sehen wir nur diesen Hund und was er zeigt. An diesem einzelnen Hund werden wir nur feststellen können: Dieser Hund hat einen Wesensmangel, wenn er zum Beispiel die geschossene Ente pardonierte, also nicht aufnimmt, oder wenn er im Saugatter kein Interesse am Schwarzwild zeigt, sondern eher die Flucht ergreift.

Die Frage, ob die Zuchtrelevanz ererbt oder Führer-Einfluss ist, beantworten wir vorrangig durch den sogenannten Quervergleich mit allen Hunden aus diesem Wurf

oder sogar mit der ganzen Linie. Dafür haben wir die Prüfungen nicht nur tagesbezogen festgehalten, sondern wir speichern diese Daten in unserem Stammbuch und sind dann dazu in der Lage, durch Abgleich anderer Prüfungsergebnisse festzustellen: Sind noch andere Hunde aus diesem Wurf ängstlich, wesensschwach? Und wenn das der Fall ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass es in der Zucht angelegt und nicht führerbezogen ist.

Stellen sich bitte vor: Wir haben im deutschen Gebrauchsstammbuch ca. 4.500 Jugendprüfungen jährlich und je 3.000 Herbstzuchtprüfungen. Das ist ein riesiger Datenbestand. Wir können hier über Jahrzehnte Linien zurückverfolgen. Man kann teilweise, wenn da Schwächen vorhanden sind, durch den statistischen Abgleich wie mit einem roten Faden sehen, wie die Hunde veranlagt sind.

Zur Thema Müller-Ente. Wir brauchen die Müller-Ente, damit der Hund, nachdem er die Ente aus dem Schilf gedrückt hat und sie geschossen werden konnte, in der Lage ist zu zeigen, dass er keine Scheu vor dem geschossenen Wild zeigt. Nur dann können wir diese wichtigen Daten aufnehmen und auswerten. Alles andere ist Spekulation. Deswegen ist die Müller-Ente auch in dieser Hinsicht unverzichtbar, um es von Wesensmängeln, Führer-Fehlern oder ererbt abzugrenzen.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Frau Winkelmann, Sie hatten zwei Fragen gestellt, und zwar zur Thematik „Artenkatalog“ und zur Thematik „Entschädigungsregelung“.

Wir begrüßen es sehr, dass der Artenkatalog in dieser neuen aktuellen Novelle wieder deutlich ausgeweitet wird, insbesondere betreffend das Federwild. Wir haben lediglich an der zuletzt hineingekommenen Regelung, nämlich an dem Zusatz „Soweit die Wildtiere nicht auf der Roten Liste stehen“, erhebliche Bedenken.

Wir halten es für sehr bedenklich, dass ein Artenkatalog und damit eine gesetzlich fixierte Regelung – ich spreche hier die Thematik der Normenklarheit an – mit einer Roten Liste in Verbindung gesetzt wird, die letztendlich von privater Hand aufgestellt wird. Bisher kann mir niemand erklären, warum welche Tiere auf die Rote Liste kommen oder warum sie wieder heruntergenommen werden. Das ist ein wesentlicher Aspekt.

Wir halten diese Kombination mit der Roten Liste juristisch für zu unbestimmt und damit für unzulässig und auch nicht pragmatisch gedacht. Für uns gehören die Wildarten, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen, alle in den Katalog der bejagbaren Arten. Peter Markett hat es schon gesagt. Wesentlicher Aspekt ist hier, dass Sie damit der gesetzlichen Hegepflicht der Jäger unterliegen, während der Naturschutz eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht kennt.

Entscheidend ist dabei für uns – das muss man immer wieder klarstellen, weil es verknüpft wird – die Aufnahme einer Wildart in den Artenkatalog. Das heißt noch lange nicht, dass sie auch bejagt wird oder mit einer Jagdzeit in Verbindung zu bringen ist. Dort wird genauestens unterschieden nach der Art der Gefährdung, nach anderen sonstigen Kategorien. Aber das wird leider immer wieder vermengt. Aufnahme in den Artenkatalog heißt nicht gleichzeitig Bejagung dieser Wildart oder Versehen mit einer

Jagdzeit. Ich nenne beispielsweise die Greifvögel. Greifvögel waren vor der Novelle 2015 immer im Artenkatalog, sie wurden aber mit einer ganzjährigen Schonzeit versehen. Das ist der wesentliche Aspekt, der immer in der Öffentlichkeit verschwiegen wird.

Zu diesem Punkt vielleicht noch eine Aussage, auch wenn es von vielen nicht gern gehört wird. Wir haben hier auch einen Eigentumsschutz. Der Katalog und damit die bejagbaren Wildarten sind Eigentumsrechte und eigentumsähnliche Rechte. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind Eigentumsrechte, in die nur aus wirklich wesentlichen wichtigen Gründen heraus eingegriffen werden darf. Das sehen wir in keinem Fall mit einer Nichtaufnahme im Katalog, sondern dann muss man eben den milderen Weg wählen mit teilweisen oder ganzjährigen Schonzeiten.

Zur Entschädigungsregel. Es gibt eine Entschädigungsregel in § 76 des Landesnaturschutzgesetzes. Die ist auch gut, doch sie ist nicht so weit wie die Entschädigungsregel in § 20 Abs. 3 des Gesetzes, die aufgenommen worden ist. Denn diese Entschädigungsregel bezieht sich dort nur auf Bereiche in Schutzgebieten, während die Regelung in § 20 Abs. 3 Landesjagdgesetz aktuell jegliche Form von Jagdbeeinträchtigungen umfasst. Wir meinen, darum müsste auch diese Entschädigungsregel aufrecht erhalten bleiben.

Herr Diekhoff, Sie hatten mich zur Thematik Müller-Ente gefragt. Das ist eigentlich ein Thema für Herrn Wingerath, unseren jagdkynologischen Fachmann. Doch ich will dazu ein, zwei Sätze sagen. Wir hatten schon damals im Rahmen der Reform des Landesjagdgesetzes 2015 den damaligen Umweltausschuss eingeladen – einige von Ihnen sind noch dabei – und hatten diese Art der Ausbildung an der Müller-Ente in der Praxis vorgeführt. Niemand in diesem Umweltausschuss, der damals dabei war, hat etwas dazu gesagt, dass diese Ausbildung nicht tierschutzgerecht oder nicht vernünftig sei. Daher waren wir auch sehr überrascht, dass die Müller-Ente damals – leider – aus dem Gesetz herausgestrichen worden ist.

Wir brauchen die Müller-Ente, um den Jagdhund auf der praktischen Schwimmspur zur konkreten Ausbildung und damit für den Einsatz praxistauglich zu machen. Das kann man mit künstlichen anderen Dingen nicht erreichen. Ich bin sehr froh, dass dieser Punkt jetzt wieder in das Gesetz aufgenommen worden ist. Ich bin übrigens auch sehr dankbar, dass man – ich glaube, es gibt jetzt diese 15-Minuten-Regelung mit der Papiermanschette – es zeitlich begrenzt hat. Damit dürften aus unserer Sicht tierschutzrechtliche Aspekte absolut im Sinne des Tierschutzes geklärt sein.

Sie hatten unter anderem an mich die Frage Jagdhundeausbildung, Hundeeinsatz im Rahmen der ASP gestellt. Herr Markett hat deutlich darauf hingewiesen, dass es ein sehr komplexes Thema ist. Aber ich will es in Bezug auf den Hundeeinsatz noch erklären. Wir sind sehr froh darüber, dass wir im Rahmen der ASP und solchen Bekämpfungen die angedachten Regelungen zu einer solchen Bekämpfung im Jagdgesetz nicht mehr vorfinden. Sie gehören nicht dorthin, sondern sie gehören in das Tierseuchengesetz, was mittlerweile auch so geschehen ist. Das Tierseuchengesetz im Bund ist mit einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes bei der Jagdzeit auf Schwarzwild in die richtige Richtung novelliert worden.

Zum Thema des Hundeeinsatzes und der Hundeausbildung. Hier wünschen wir uns entgegen der jetzigen gesetzlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen, dass wir auch noch im Januar insbesondere bei der Jagd auf Schwarzwild Hundeeinsatz vornehmen können. Ich bin seit 40 Jahren selbst praktizierender Jäger, und ich kann Ihnen sagen: Schwarzwild, das wir reduzieren wollen, nicht nur wegen der ASP, sondern auch wegen der Wildschadensproblematiken, die uns seit Jahren verfolgen, drückt sich mittlerweile in Dickungen wie Hasen. Sie überlaufen quasi bei der Bejagung, wenn Sie mit der Treiberkette durchlaufen, Schwarzwild. Wir können Schwarzwild auch auf Gesellschaftsjagden nur reduzieren und anständig bejagen, wenn der Hundeeinsatz da ist. Ohne Hunde bekommen wir das Schwarzwild nicht aus den Dickungen herausgedrückt. Das ist ein wichtiger Aspekt.

Zu der Frage von Herrn Stinka zur Vereinigung der Jäger. Sie wissen, dass wir die Auffassung vertreten, dass ausschließlich der Landesjagdverband als derartige Vereinigung der Jäger anerkannt werden soll. Sie wissen auch, Herr Stinka, dass wesentliche Rechte bei der Befragung Entziehung von Jagdscheinen verbunden sind. Wir meinen, dass eine Organisation mit etwa 65.000 Mitgliedern nicht in diesem Bereich gleichgestellt werden kann mit Organisationen, die deutlich weniger Mitglieder haben.

Zum Schießübungsnachweis noch einen Satz. Der Schießnachweis an sich ist eine sinnvolle Einrichtung. Wir brauchen die Verpflichtung, dass Jäger auf Schießstände kommen, damit sie ihr praktisches Handwerk an der Waffe beibehalten, üben, trainieren können. Nach unserer Ansicht brauchen wir dazu keinen Leistungsnachweis, sondern nur einen Übungsnachweis. Warum? Hintergrund ist hier, dass wir eine bundeseinheitliche Regelung wollen. Es kann nicht sein, dass ich einen Schießnachweis in Nordrhein-Westfalen benötige, aber in Rheinland-Pfalz nicht. Wenn, dann muss es einheitlich sein. Wir brauchen bundesweit einen Schießnachweis. Einer der drei wesentlichen Aspekte, die bei der anstehenden Novellierung des Bundesjagdgesetzes in Angriff genommen werden, ist der bundeseinheitliche Schießübungsnachweis.

Frank Christian Heute (Wildökologie): Herr Rüße fragte, wie ich die Änderungen im Entwurf bezüglich der Schalenwildproblematik beurteile. Der vorliegende Entwurf verpasst tatsächlich nicht nur die Möglichkeit, zeitgemäße Regelungen für die Schalenwildproblematik zu liefern, der Entwurf schraubt leider auch einige sinnvolle Regelungen, die im Ökologischen Jagdgesetz getroffen wurden, wieder zurück.

Konkret heißt das beispielsweise die Anhebung der Mindestpachtzeit von fünf auf acht Jahre. Vom Grundsatz habe ich mich schon gewundert. Es soll doch angeblich das Eigentumsrecht durch das Jagdgesetz gestärkt werden. Hier wird es ganz stark eingeschränkt. Der Eigentümer muss jetzt wieder Pächter für mindestens acht Jahre suchen.

Für Niederwildreviere zieht sicherlich diese Argumentation, dass man möglichst Revierpächter für eine längere Zeit binden sollte, damit der Zeit hat, in dem Revier zu hegen. Wir haben aber nur noch sehr wenige Niederwildreviere. Zwei Drittel, wenn nicht gar drei Viertel aller Reviere sind nur Reh- und Wildschweinreviere. In diesen Revieren brauchen wir über diese Arten Reh und Wildschein keine weitere Hege, in diesen Revieren muss konsequent gejagt werden. Da sollte der Eigentümer weiterhin

die Möglichkeit haben, sich auszusuchen, ob er einen Pächter erst einmal für fünf Jahre nimmt, um dann zu bewerten, ob er zufrieden ist oder nicht. Außerdem ist es eine Mindestpachtzeit. Jeder Eigentümer kann von sich aus Verträge über neun oder über zwölf Jahre schließen.

Zu dem nächsten Punkt. In dem Gesetzentwurf wird das Rotwild wieder ganz besonders behandelt. Hier wird auch die Formulierung ein- oder zweimal verwendet. Jäger oder der Gesetzgeber haben eine besondere Verantwortung gegenüber dem Rotwild, was nicht weiter begründet wird, außer dass es vielleicht die zweitgrößte Schalenwildart ist.

Als Ökologe würde ich sagen, die Jäger haben eine größere Verantwortung für solche Arten, zum Beispiel für Rebhühner, die fast vom Aussterben bedroht sind. Beim Rotwild wird der Einfluss der Rotwild-Sachverständigen wieder gestärkt. Die Jagdbeiräte in den Kreisen können nun wieder Abschusspläne der Jäger und der Jagdbehörden blockieren, weil das Einvernehmen hergestellt werden muss. Der Fütterungszeitraum wird wieder ausgedehnt. Fütterung ist aus ökologischer Sicht nicht nur unsinnig, sondern auch schädlich, weil es ein erheblicher Eingriff in die Natur ist. Die Fütterung ist im Grunde genommen nur für das Rotwild angedacht. Eigenjagdbesitzern wird es auch wieder erschwert, eigene ambitionierte Abschusspläne in den Hegegemeinschaften durchzusetzen.

Alle diese Regelungen, die ich gerade genannt habe, werden dazu führen, dass die dringend notwendigen Wildbestandsregulierungen, vor allen Dingen in den Rotwildgebieten, von einzelnen Personen ausgebremst werden und sich die sehr ernste Lage in etlichen Regionen weiter verschärfen wird, beispielsweise im Ebbegebirge, im Arnberger Wald, im Siegerland und in anderen Regionen.

Zu nennen ist auch das Verbot der Bewegungsjagd – da bin ich ganz bei Herrn Müller-Schallenberg – und das Verbot der freiwilligen Jagd mit Hunden im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar. Bewegungsjagden mit Hunden sind das wichtigste Instrument bei der Schalenwildbejagung. Diese Hauptaufgabe haben wir Jäger. Von diesen Bewegungsjagden im Januar sind es nicht diese großen Drückjagden, die großen Bewegungsjagden, die man offensichtlich in dieser Zeit verhindern will, sondern die große Mehrzahl sind heutzutage gezielte und effektive Jagden auf Wildschweine, das sogenannte Kreisen.

Das Kreisen geht so: Wenn es abends geschneit hat und über Nacht eine frische Schneedecke liegt, dann kann der Jäger am nächsten Morgen durch Umkreisen, durch einmal umgehen einer Dickung an den Tierspuren genau sehen, welche Tiere sich in dieser Dickung befinden. Dann kann man beispielsweise sehen: Hier sind fünf erwachsene größere Wildschweine und keine ganz kleinen Wildschweine und auch kein einzelnes Wildschwein. Dann kann man ganz gezielt Wildschweine jagen, und das auch sehr effektiv.

Ich plädiere wie Herr Müller-Schallenberg inständig dafür, zumindest das gezielte Kreisen im Januar/Februar auf Schwarzwild mit Hunden weiter zu erlauben. Ich als Jäger,

Jagdpächter und Jagdleiter auf 800 ha, wo ich auch Wildschaden bezahlen muss, so wie meine Kollegen, die Jäger, empfinden diese Regelung wirklich als „mittlere Katastrophe“.

Zu dem Punkt Jagdzeiten. Im Gesetz steht auch, dass die Jagdzeiten, wenn möglich, synchronisiert werden sollen. Das wird aber nicht bei den Schmalreihen gemacht. Fast alle Bundesländer haben synchrone Jagdzeiten von Böcken und Schmalreihen, nicht so Nordrhein-Westfalen. Hier haben die Schmalrehe eine Sommerschonzeit. Es wird nicht begründet, warum. Es wäre sehr gut, wenn das angepasst würde.

Die Jagdzeit auf Schwarzwild in der Jagdzeitenverordnung ist wirklich unglaublich, muss ich fast sagen. Beim Schwarzwild sollen nun wieder die langen Schonzeiten beibehalten werden. In keinem anderen Bundesland gibt es das. Wir haben im Moment eine Sonderregelung: Per Erlass können wir wegen der Seuchengefahr ganzjährig Wildschweine jagen. Das gilt nur bis 2021 oder 2023. Danach sollen wieder halbjährige Schonzeiten für Wildschweine gelten.

Fachleute im ganzen deutschsprachigen Raum und die überwältigende Mehrheit der Jäger fordern schon lange eine ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild. Da ich vonseiten des Landes auch keine Strategie erkennen kann für ein nachhaltiges Bejagungskonzept für Schwarzwild mit Ausnahme dieser aktuellen Ausnahmegenehmigung, müsste man den Jägern vertrauen, dass sie verantwortungsvoll jagen. Die Jäger wollen und brauchen diese ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild.

Professor Dr. Hartmut Weigelt (Ökologischer Jagdverband e. V.): Zu den gesellschaftlichen Gruppen, die in der Jagd vertreten werden sollen, gibt es das Kriterium, dass sie jagdlich erfahren sein sollten. Wir finden in allen Vereinigungen, die bisher angesprochen und bisher auch staatlich anerkannt sind, dieses Kriterium verwirklicht.

Es gibt noch ein weiteres Kriterium. Wenn man den Gesetzentwurf genau liest, dass 25 % der Jäger erst stimmberechtigt sein dürften gegenüber dem Landesjagdverband, der 65.000 Mitglieder hat, dann bedeutet das, diese Verbände müssten ungefähr 15.000 bis 18.000 Mitglieder haben. Wir haben eine Diversität an Verbänden, die staatlich anerkannt sind. Diese Verbände kommen nicht auf die erforderliche Zahl von Mitgliedern, auch wenn sie eine gemeinsame Union bilden würden. Dennoch ist es das gewichtigste Element in der Mitsprache auch bei jagdlichen Vergehen, die wirklich unter demokratischen Gesichtspunkten betrachtet werden können, also die Diversität dann auch eine Rolle spielt.

Die Betrachtung der einen Jägergruppe kann bei einem jagdlichen Vergehen größer und bei einer anderen Betrachtung kleiner sein. Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass wir hier die Pluralität erhalten, zumindest die Pluralität der bisher staatlich anerkannten Vereinigungen der Jäger des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich habe auch ein wenig recherchiert. Was war denn vor 80 Jahren? Da wurden die Vereinigungen, die außerhalb des „Reichsbundes Deutscher Jäger“ Jäger waren, verboten. Zwar ist es mit den 25 % eine entsprechende demokratisierte Formulierung, kommt aber tatsächlich einem Verbot gleich.

Ich plädiere an die Abgeordneten, dass diese Beibehaltung der staatlichen Anerkennung sozusagen als Bestandsschutz aufgenommen wird.

Peer Fiesel (Landestierschutzverband): Ich bin der Präsident des Landestierschutzverbandes NRW. Wenn ich mir das bis jetzt angehört habe, merke ich doch, dass die Tierschützer und die Jäger weit auseinander liegen. Ich habe mir drei Punkte aufgeschrieben:

Zur Schießfertigkeit. Sie bringen mit einer Waffe ein gefährliches Werkzeug, zumindest ein gefahrbringendes Element in den Verkehr wie ein Auto. Es gibt in Deutschland – ich bin Jurist – immer Regelungen, die auch sehr gut sind. Wenn ich gefahrbringende Umstände in die Allgemeinheit bringe – auch die Jäger in der Natur sind in einer Gemeinschaft Menschen und Tiere –, dann ist es nach meiner Auffassung mindestens erforderlich, dass der Leistungsnachweis da wäre.

Stellen Sie sich – ich weiß, jedes Beispiel hinkt, aber es gibt da schlechte Parallelen – im Führerscheinbereich vor, man würde sagen: Okay, wir üben alle mehr auf den Fahrplätzen, und dann fahren wir los. Das kann es nach meiner Auffassung nicht sein. Ich verstehe auch ehrlich gesagt nicht den Grund des Rückzugs. Motivation? Ich finde, Motivation ist immer da, wenn ich später einen Nachweis erbringen muss. Das ist im Abitur so, das ist in den Schulen so, das ist an und für sich überall so. Es gibt kaum mehr Motivation, als wenn ich später eine Leistung geprüft bekomme. Das kann es nicht sein.

Was ist mit den älteren Jägern, wo leider – wie bei allen älteren Menschen – körperliche Einschränkungen kommen. Ich habe den Eindruck, dass hier mit dieser nur noch „Übungsnachweisgeschichte“ verdeckt werden soll, dass die im Rennen bleiben. Das ist schlecht. Die Gefahr ist zu hoch, und es passiert auch genug.

Also die Abschwächung ist nicht verantwortlich und kann auch nicht richtig sein, und ist auch gar nicht nötig. Ein Nachweis hat noch keinem geschadet. Es gibt immer Fälle, wo Leute wirklich aus dem Verkehr gezogen werden müssen, die sich selbst überschätzen. Der Mensch neigt dazu, sich selbst zu überschätzen, erst recht, wenn es in seinem Hobby ist – Jagd ist nicht nur Hege und Pflege –, und dann sagt, er übe viel, auch wenn er gar nicht mehr richtig kann.

Zur Jagdhundausbildung kann ich mich aus Tierschutzsicht knapp fassen. Es gibt eine Entscheidung – Herr Schallenberg, wir sind Juristen – vom OVG Kassel aus 1997: Das Hetzen von Hunden auf Tiere dient ihren Fähigkeiten zur Fluchtabwehr oder Verstecken zuvor ist durch einen künstlichen Eingriff eingeschränkt worden. Das ist nicht waidgerecht. Die Entscheidung steht bis heute. Und die Einschränkung der Fluchtmöglichkeiten von Enten mittels Papiermanschette erfüllt den Tatbestand. Ich verstehe das nicht. Im Übrigen gibt es genügend Alternativmethoden, anstatt lebende Enten so vorher einzuschränken. Das kann ich nicht nachvollziehen und halte es auch nicht für richtig.

Ich könnte jetzt noch viel zu den jagdbaren Arten sagen. Aber es wurde keine direkte Frage an mich gerichtet.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Es gibt noch mehrere Runden.

Peer Fiesel (Landestierschutzverband): Sie brachten den Begriff „Eigentum“. Am Grundstück oder an den Tieren? Eigentum an den Wildtieren, die das Jagdrevier wechseln, wäre einmalig auf der Welt. Denn dann würde das Eigentum mit Überschreiten der Grenze von Jagdpächter A auf Jagdpächter B wechseln. Das kann es nicht sein. Das gibt es im deutschen Recht nicht. Denn Eigentum ist eine dingliche Zuordnung einer Sache zu einem bestimmten Menschen. Wenn das Tier tot ist, dann vielleicht; ganz bestimmt nicht, wenn es lebt. Eigentum verpflichtet nach dem Grundgesetz.

Jetzt kommt das Nächste, die Sozialbindung. Das Eigentum allein gibt keine Rechte und keine Einschränkungen, Eigentum ist gedeckelt durch das Sozialwohl und das Gemeinwohl. Dazu gibt es die jagdrechtlichen Regelungen. Das sehe ich nicht als Eingriff, auch wenn man die jagdbaren Arten wieder zurückfahren würde.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Damit eröffne ich die zweite Fragerunde.

Heinrich Frieling (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Markett und an den Landesjagdverband. Es geht um die Fangjagd. Wie beurteilen Sie das aus jagdpraktischer Sicht? Insbesondere geht es um die Frage der Wiedezulassung der sogenannten Totschlagfalle.

Meine zweite Frage zu den Falknern richtet sich an den NABU und den Landesjagdverband, und zwar geht es um die Aushorstung. Wie groß ist der jährliche Bedarf an zu entnehmenden Habichten zu Beizzwecken, und wie beurteilen Sie die Alternativen, insbesondere die sonst notwendige Aufrechterhaltung umfangreicher Zuchten?

Annette Watermann-Krass (SPD): Ich habe zwei Fragen, gerichtet an den NABU, an den ÖJV und an Herrn Heute.

Bei meiner ersten Frage geht es um die Schutzgebiete. Das bestehende Gesetz sagt, man müsse sich nach dem Schutzzweck richten. Dann ist die Jagd nicht verboten, wie das eben hier ausgeführt würde. Ich möchte gern wissen, welche praktischen Folgen hat es, dass dieses Gesetz jetzt in dieser Form verändert wird?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Liste der jagdbaren Arten, die deutlich erweitert worden ist. Von den genannten drei Experten hätte ich gern die fachliche Ansicht, wie sie das sehen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Es waren jetzt zwei Fragen jeweils an drei Experten gerichtet. – Okay, wir machen eine Ausnahme.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte gern vom Landesjagdverband, Herrn Thies, wissen, warum Sie mit der aktuellen Jagdabgaberegulierung nicht einverstanden sind und welche Änderungen Sie in diesem Bereich für notwendig erachten.

Die zweite Frage geht an den Landesjagdverband und den NABU, welche Gründe aus Ihrer Sicht gegen die achtwöchige Karenzzeit bei der Bejagung von ausgesetzten Stockenten und Fasanen sprechen.

Norwich Rübe (GRÜNE): Meine erste Frage geht an Herrn Tumbrinck vom NABU und an den Landestierschutzverband. Nach der letzten Novelle ist von Verbänden ausdrücklich gesagt worden, dass es mit Blick auf Natur- und Tierschutz ein erheblicher Fortschritt gewesen sei. Wie bewerten Sie die jetzige Novelle im Hinblick auf die Punkte Tierschutz und Naturschutz?

Meine zweite Frage geht an Herrn Heute und an den ÖJV. Dazu möchte ich ins Speziellere gehe, und auf die Veränderung Hegeschau und Rotwildsachverständige zu sprechen kommen. Ich möchte gern wissen, wie Sie diese Änderung im neuen Gesetzentwurf bewerten.

Sven Werner Tritschler (AfD): Erste Frage an den Landesjagdverband und an Herrn Markett. Wie bewerten Sie das Thema „Aufnahme des Wolfs“ in den Katalog der jagdbaren Arten? Sachsen hat das jetzt getan. Wir hatten auch in Ostwestfalen jetzt Risse durch den Wolf. Wie bewerten Sie das Thema, wie wären die Auswirkungen, wie sind die Veränderungen auf den Lebensraum, wenn der Wolf hier wieder Einzug erhält?

Zweite Frage, wildernde Haustiere. Da gibt es spannende Geschichten von Jägern, die am Fundamt stehen und Katzen abgeben wollen. Welche Probleme erfolgen durch die Vielzahl von wildernden Katzen, und wie sehen Sie eine mögliche Lösung?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Dann eröffnen wir die Antwortrunde.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e. V.): Zur Frage von Herrn Frieling zum Thema „Fangjagd“ aus jagdpraktischer Sicht gesehen. Wir haben mit dem Ökologischen Jagdgesetz den elektronischen Fangjagdmelder bekommen. Leider war auch noch vorgesehen, dass wir zusätzlich zu diesen elektronischen Bauteilen noch eine morgendliche und abendliche Aufsichtspflicht, also Aufsuchen der Falle, nachvollziehen mussten. Das steht einem guten Fang entgegen, steht aber vor allen Dingen dem Aufwand entgegen.

Die Fangmelder haben sich jetzt nach dieser Zeit, in der wir sehr intensiv geprüft haben, so gut bewährt, dass man sagen kann, sie sind technisch ausgereift. Wenn – wie es jetzt im Entwurf steht, diese Statusmeldungen vorgegeben sind, dann kann man sagen, die sind genau richtig so, und so lässt sich Fangjagd in Lebendfangfallen jagdpraktisch gut erfüllen.

Das Hauptthema war die Wiedereinführung der Totfangfalle. Hier geht es aus unserer Sicht einzig und allein um das sogenannte Eiabzugseisen. Das ist ein sogenanntes Mardereisen, 37er Bügelweite. Insbesondere der Marder hat es verstanden, sich aus der freien Feldflur hin zu den urbanen Bereichen zu bewegen und hat dort die Probleme verursacht. Wenn man wie ich in einem stadtnahen Randgebiet wohnt, ist es fast an der Tagesordnung, dass Marder aus der Feldflur in die urbanen Bereiche dringen

und es dann riesige Probleme, beispielsweise zerbissene Kabel an Pkw, zerstörte Isolierungen, Urin in den Decken, gibt.

Deswegen ist es wichtig, diese Marder einzudämmen, und das geht hervorragend mit dem sogenannten Eiabzugseisen. Dann kommen natürlich sofort die Bedenken des Tierschutzes, dass Totfang etwas mit Quälerei zu tun hat. Man muss klar sagen: Die Fangjagd mit dem Eisen wird nach bestimmten Kriterien ausgeübt. Das heißt, die Fänger müssen einen Lehrgang besuchen, wo explizit erklärt wird, wie man mit einem solchen Eisen umgeht. Die Eisen sind zusätzlich in sogenannten Fangbunkern. Das heißt, ein Mensch oder ein Tier kann nach menschlichem Ermessen dieses Eisen nicht erreichen.

Zum Thema Tierschutz sei noch gesagt: Unter anderem diese Falle erfüllt internationale Prüfnormen, sogenannte AIHTS- Prüfnormen, eine Iso-Norm. Von daher ist der Tierschutz in diesem Bereich sicher umfassend geprüft, und es bestehen aus unserer Sicht überhaupt keine Bedenken gegen den Einsatz, im Gegenteil. Wir brauchen dieses Hilfsmittel, um die Prädation insbesondere des Steinmarders einzubinden.

Zum Thema der wildernden Haustiere. Auch da kann ich aus einem eigenen Erfahrungsschatz berichten. Mit dem Ökologischen Jagdgesetz mussten jetzt die als Beifang gefangenen Katzen in Lebendfangfallen in Tierauffangstationen oder insbesondere in Tierheime verbracht werden. Das hat zu viel Unmut bei den Städten und Kreisen geführt, die auf einmal total überlastet waren. Es waren alle erstaunt, wie viele Katzen in der freien Feldflur rumlaufen, die dort letztendlich nicht hingehören.

Wir Jäger haben uns mit dieser Methode arrangiert. Das Problem wird immer offenkundiger. Diese Katzen, die wir dort fangen, sind nicht die Katzen, die abends wieder auf dem Sofa sitzen, sondern es sind in der Regel Katzen, die in der freien Natur geboren werden, und entsprechend verhalten sie sich auch. Wir sehen schon bei der Entnahme aus der Falle, ob es ein „Sofa-Tiger“ ist oder eine Katze, die aus der Feldflur kommt.

Diese Katzen werden nach Sterilisation wieder ausgesetzt. Das zeigt zum Beispiel jetzt der Kreis Unna. Das heißt, wir haben Wiederfänge. Jede Katze, die ich fange, wird fotografiert. Wir haben in letzter Zeit viele Wiederfänge. Das heißt, diese Katzen werden wieder in der Natur ausgesetzt. Das ist natürlich im Sinne der Sache überhaupt nicht zielführend, ist letztendlich Hilfslosigkeit. Damals unter Minister Rimmel wurde versprochen, dass parallel anderweitige Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch ausgeblieben sind. An diesem Status sind wir noch.

Zur Frage von Herrn Tritschler zum Thema Wolf. Das Thema ereilt uns in Windeseile. Es wird uns weiterhin begleiten, und es wird natürlich auch eine weitere Verschärfung der Situation geben. Alle drei Jahre verdoppelt sich die Wolfspopulation. Jeder, der ein bisschen rechnen kann, weiß, was da auf uns zukommt. Die ersten Konflikte gibt es logischerweise, wenn wir einen standorttreuen Wolf haben. In Nordrhein-Westfalen im Kreis Wesel, in Schermbeck, ist das erste Wolfsgebiet ausgewiesen worden. Ich kenne keinen Jäger, der scharf darauf ist, einen Wolf zu erlegen. Wir werden uns die Frage stellen müssen, wie wir zukünftig mit dem Wolf umgehen. Es wird früher oder später zu einer Entnahme kommen müssen. Wie diese Entnahme dann erfolgt, ist die zweite

Frage. Es bedarf sicher einer entsprechenden Ausbildung und Schulung der Jäger. Doch irgendwann wird es sicher zur Entnahme einzelner Wölfe kommen müssen, die sich in dem urbanen Bereich nicht so verhalten, wie wir uns das vorstellen. Von daher müssen wir schauen, was die Zukunft bringt.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Ich darf mich mit zwei Themen befassen. Zuerst einen Satz zur Totschlagfalle. Herr Markett hat die wesentlichen Aspekte schon genannt. Vielleicht aus der Praxis noch eine Ergänzung. Die marderartigen Tierarten sind mit der Waffe kaum bejagbar, weil sie in der Regel nur zur Nachtzeit unterwegs sind. Es geht also darum, im Rahmen der Prädatoren-Bejagung dem Artenschutz gerecht zu werden. Das ist eine wesentliche Aufgabe.

Uns geht es nicht darum, bei der Wiederaufnahme der Totschlagfalle alle Totschlagfallen-kategorien wieder nach vorn zu bringen, sondern wie Herr Markett zu Recht gesagt hat, nur um das Eiabzugseisen. Es geht also um eine kleinere Falle, die im Übrigen von der Konstruktion her verhindert, dass dort andere Tiere gefangen werden. Dazu kommt, dass der Fangbunker Dinge, die damit passieren könnten, vermeidet. Dazu gehört die regelmäßige Kontrolle der Fallen und auch – dagegen haben wir uns übrigens nie gewehrt – ein Fangjagdlehrgang, der notwendig ist, damit man sich gesondert neben der Ausbildung im Rahmen der Jägerausbildung speziell mit dem Thema Totschlagfalle befassen kann.

Frau Watermann-Krass, Sie hatten gefragt, wo der Tierschutz und der Naturschutz bleiben. Jagd war und ist anerkannter Tierschutz, Artenschutz und Naturschutz. Diese Thematik zieht sich komplett durch, unter anderem durch das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen, durch den Artenkatalog mit der Hegeverpflichtung – das ist Artenschutz –, durch die Bereiche in Schutzgebieten, wo natürlich auch gejagt werden muss, wo aber Beschränkungen möglich sind, durch den Bereich von Grünbrücken, den wir für gut halten, durch die Vernetzung von Wildgebieten, durch den Bereich von Wildfolgeregelungen nicht wie bisher nur für Schalenwild, sondern auch für sonstiges Wild, also dieser Gedanke des Tierschutzes, dass durch die Regelungen schwer verletzte oder kranke Tiere von ihren Leiden zu erlösen sind. Das gesamte Jagdrecht, sowohl das Bundesjagdgesetz als auch das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der jetzigen novellierten Fassung ist aktiver Tierschutz, Artenschutz und Naturschutz.

Hans-Jürgen Thies (Landesjagdverband NRW e. V.): Zur Frage des Vertreters der AfD zum Thema „Wildernde Haustiere“. In der Tat können wildernde Haustiere in der Feldflur, insbesondere in der Offenlandschaft natürlich ein Problem für die freilebende Tierwelt sein, wobei die Problematik wildernder Hunde in der Praxis nur Ausnahmefälle betrifft. Doch das Thema wildernde Katzen ist ein großes Problem. Deswegen hat der Bundesjagdgesetzgeber gesagt: Jagdschutz ist der Schutz des Wildes unter anderem vor wildernden Katzen.

Diese Vorschrift hat der Landtag in der vorherigen Legislaturperiode durch die Änderung des Ökologischen Jagdgesetzes sozusagen außer Kraft gesetzt. Das war eine landespolitische Entscheidung.

Um es deutlich zu machen: Wildernde Katzen gehören nicht zum Beuteschema der Jäger. Die Jäger haben grundsätzlich überhaupt kein Interesse daran, Katzen zu schießen. Deswegen haben wir auch bei der anstehenden Novellierung nicht gefordert, dass der Katzenabschuss wieder ermöglicht werden soll. Weil die Probleme in der Offenlandschaft bei bodenbrütenden Vogelarten, aber auch bei vielen Niederwildarten durchaus vorhanden sind, ist unsere Forderung, dass das Problem gelöst werden muss, sozusagen non-venatorisch, also nicht durch jagdliche Mittel, sondern gegebenenfalls so, wie wir es als Jäger in den letzten Jahren auch praktiziert haben, dass wir in Lebensfangfallen gefangene Katzen in die meist kommunal betriebenen oder kommunal unterstützten Tierheimen abgeliefert haben. Doch dass die von dort aus wieder in die freie Natur entlassen werden, ist nicht im Sinne des Artenschutzes und des Tierschutzes.

Deswegen müsste man über Lösungen nachdenken, die gefangenen Katzen dann in den Tierheimen, unter welchen Voraussetzungen auch immer, zu belassen. Über andere medizinische Maßnahmen will ich hier nicht spekulieren. Noch einmal: Wir fordern nicht die Wiedereinführung des Katzenabschusses, appellieren aber an den Landesgesetzgeber, Lösungen für wildernde Katzen zu schaffen.

Zum Wolf ist schon einiges gesagt worden. Es gibt einige Bundesländer, die haben im Moment schon Riesenprobleme mit dem Wolf: 28 Rudel in Niedersachsen, 23 Rudel in Sachsen, 19 Rudel in Sachsen-Anhalt, und in Mecklenburg-Vorpommern gibt es auch schon einige territoriale Rudel. Die Populationsdynamik liegt bei 30 % pro Jahr, das heißt, gut alle drei Jahre verdoppelt sich der Wolfsbestand, der im Moment etwa bei 1.000 adulten Stücken in Deutschland liegt, und sich auch in keinem irgendwie gefährdeten Erhaltungszustand befindet, sondern in einem absolut günstigen Erhaltungszustand. Da müssten Lösungen gefunden werden.

Der Wolf gehört überhaupt nicht zum Beutespektrum der Jäger, sodass vonseiten der Jägerschaft kein Interesse besteht, jetzt den Wolf als jagdbare Tierart mit der Möglichkeit der aktiven Bejagung zu bekommen. Aber wir müssen auch dort Lösungen entwickeln. Der erste Ansatz ist, dass eine Bundesratsinitiative vor 14 Tagen von den Ländern Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen vorangebracht und auch im Bundesratsausschuss eingebracht worden ist. Da muss man einmal sehen, wie die weitere bundespolitische Diskussion läuft. Denn der Wolf ist nicht nur eine große Raubwildart, sondern auch eine Tierart, die weite Strecken zurücklegt – 100, 200, 300 km auch in wenigen Tagen sind überhaupt kein Problem für Wölfe –, sodass das Problem länderübergreifend, am besten bundesweit durch entsprechende Managementpläne geregelt und geklärt werden muss.

Der Zeitpunkt, dass der Wolf auch letal entnommen werden muss – Herr Markett hat das schon gesagt –, ist aus Sicht der Jägerschaft zumindest in einigen Regionen Deutschlands mittlerweile gekommen, weil wir weltweit die größte Wolfsdichte in manchen Regionen haben. Nicht in Alaska, nicht in Skandinavien, nicht im Baltikum, nicht in Sibirien, sondern in Deutschland, nämlich in Niedersachsen und Sachsen, haben wir mittlerweile die größte Wolfsdichte. Das schafft so viele Zielkonflikte mit der Bevölkerung, mit Weidetierhaltern, nicht nur mit Schafhaltern, sondern auch mit Rinder- und

Pferdehaltern, mit Mutterkuhherdenhaltern etc. Sie bekommen das mit Herdenschutzmaßnahmen nicht in den Griff. Diese Wettrüstungsspirale über den Herdenschutz werden wir verlieren. Der Wolf ist zu intelligent und zu raffiniert, um sich an neue Gegebenheiten anzupassen.

Wenn die Politik und die Behörden eines Tages zu dem Ergebnis gelangen sollten, der Wolf müsse letal entnommen werden, und zwar nicht nur, um sogenannte Problemwölfe zu entnehmen, die sich in auffälliger Weise den Menschen genähert haben oder wiederholt an Herden herangegangen sind, sondern auch, um eine Bestandsregulierung herbeizuführen. Dann allerdings meinen wir, dass die Jäger dazu berufen werden sollten. Denn wir Jäger kennen die örtlichen Verhältnisse, wir kennen unsere Reviere, wir sind dafür ausgerüstet und ausgebildet. Was die biologischen Fragen betrifft, kann man dazu sicherlich noch eine Nachschulung vornehmen, weil es eine Tierart ist, die bisher nicht in der Jäger-Ausbildung besonders berücksichtigt wurde.

Wir wollen auf jeden Fall darauf verzichten, dass durch Dritte, durch staatliche Eingriffstrupps, Sonderkommandos der Polizei oder des Grenzschutzes oder des Militärs, in unseren Revieren der Wolf reguliert wird. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, der Wolf müsse reguliert werden, dann sollte das durch die Jägerschaft geschehen. Dann müsste auch, um einen richtigen Rechtsrahmen zu schaffen, der Wolf in das Jagdrecht kommen. Auf Bundesebene gibt es verschiedene Initiativen, aber Sie könnten das auf Landesebene auch regeln. Sachsen hat das so geregelt. Das ist eine politische Entscheidung, die der Landtag zu treffen hat.

Soviel zu dem Wolf und zu wildernden Haustieren.

Zu der Frage des Aussetzens von Stockenten und Fasanen. In vielen Revieren in Niedersachsen – in Norddeutschland insgesamt – und in Nordrhein-Westfalen haben wir einen dramatischen Rückgang bei Fasanen und auch bei Stockenten. Nordrhein-Westfalen, gerade das Münsterland, aber auch der Niederrhein, waren klassische Niederwildregionen. Mittlerweile sind die Bestände wirklich deutlich geringer als vor 20, 40 Jahren. Es gibt einige durchaus ambitionierte Revierinhaber, die wegen der zurückgegangenen Bestände bei Fasanen und bei Stockenten diese Besätze wieder durch ausgesetzte Stockenten und Fasanen, die in der Regel in Volieren und Zuchtanlagen aufgewachsen sind, verbessern wollen. Die haben nicht die natürliche Scheu, wie sie wild aufgewachsene Fasanen und Stockenten haben.

Wir als Landesjagdverband sehen große jagdethische Probleme darin, Fasanen und Stockenten auszusetzen und schon nach einer relativ kurzen Eingewöhnungsphase von acht Wochen auch bejagen zu können. In der freien Natur kann man häufig die relativ frisch ausgesetzten Stockenten und Fasanen von den dort schon länger lebenden wilden Fasanen und Stockenten nicht unterscheiden.

Das Aussetzen von Stockenten und Fasanen macht wildbiologisch nur Sinn, um die zurückgegangenen Besätze wieder zu stabilisieren. Aber wenn ich das als notwendig erachte, dann ist es kontraproduktiv, auf die aus diesen Gründen ausgesetzten Fasanen und Stockenten acht Wochen später schon wieder die Jagd auszuüben. Dann

muss auf diese Federwildarten auch in dem jeweiligen Jagdjahr, in dem die Tiere ausgesetzt sind, komplette Jagdruhe herrschen. Alles andere ist nach unserem Verständnis gesellschaftlich nicht zu vermitteln.

Deswegen unser Appell: Aussetzen ja, auch mit den vorgesehenen Erleichterungen, dass das Aussetzen gegenüber den Jagdbehörden nur angezeigt werden muss. Ein aufwändiges Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, wie es im jetzigen Jagdgesetz vorgesehen ist, gehört abgeschafft. Das ist viel zu bürokratisch. In den Revieren, in denen Fasanen und Stockenten ausgesetzt sind, muss in dem jeweiligen Jagdjahr für diese Wildart komplette Jagdruhe herrschen.

Zu der Frage von Herrn Diekhoff zur Jagdabgabe. Die Jagdabgabe ist etwas anderes als die vor knapp zehn Jahren abgeschaffte Jagdsteuer. Die Jagdabgabe ist eine Sonderabgabe, die mit Steuern nichts zu tun hat oder auch nicht in den allgemeinen Landeshaushalt wandert, sondern es ist eine Sonderabgabe, die nur von einer ganz bestimmten Gruppe von Abgabepflichtigen zu entrichten ist. Nach der bisherigen Regelung wird die Jagdabgabe ausschließlich von den Jagdscheininhabern in Nordrhein-Westfalen erhoben und beträgt 45 Euro pro Jagdjahr neben den normalen Gebühren für die Jagdscheinverlängerung etc.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen – CMA-Urteil, Weinfonds, Filmförderfond und anderen Entscheidungen – in den letzten Jahren sehr viele rechtliche Leitplanken eingezogen, unter welchen engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eine solche Sonderabgabe, die nur von einer ganz bestimmten kleinen Gruppe von Abgabepflichtigen erhoben werden soll, überhaupt zulässig ist. Da wird vom Verfassungsgericht unter anderem gesagt: Die Gruppe der Abgabepflichtigen muss eine absolut homogene, von allen anderen Gruppen deutlich sich unterscheidende Gruppierung sein.

Hier stellt sich die Frage: Sind die Jagdscheininhaber eine völlig homogene Gruppe? Wir haben Jagdscheininhaber, die aktive Jäger sind. Wir haben aber auch Jagdscheininhaber, die in erster Linie ihre Jagdhunde zu Prüfungen vorführen wollen und deswegen den Jagdschein haben. Es gibt auch Jagdscheininhaber – ich will das nicht verhehlen –, die den Jagdschein machen, um legal an Jagdwaffen kommen zu können, vielleicht das jagdliche Schießen wettkampfmäßig auszuüben. Es gibt auch Gruppierungen innerhalb der Gruppe der Jagdscheininhaber, die nicht so sehr aus rein jagdlichen Motiven diesen Jagdschein machen, unter anderem Naturfreunde, die mehr über die heimische Natur wissen. Man kann darüber streiten, ob die Gruppe der Jagdscheininhaber überhaupt eine homogene Gruppe ist.

Wenn man sagt, es ist eine homogene Gruppe der Abgabepflichtigen, dann muss es für diese Gruppe eine besondere Finanzierungsverantwortung für einen bestimmten Jagdabgabezweck geben. Diese besondere Finanzierungsverantwortung muss diese Gruppe deutlich unterscheiden von anderen Gruppierungen, die vielleicht dem Abgabenzweck ähnlich nahestehen.

Wir haben im Landesjagdgesetz seit vielen Jahren die Regelung: Die Jagdabgabe wird zur Förderung des Jagdwesens erhoben. Die Förderung des Jagdwesens ist ein „rosaroter Bauch“; es ist eine völlig unbestimmte klar definierte Größenordnung. Das

Jagdwesen und die Förderung des Jagdwesens obliegen auch den Jagdrechtsinhabern – das sind in erster Linie die Grundstückseigentümer – und dann wiederum den Eigenjagdinhabern und den Jagdgenossenschaften, die das Jagdrecht durch Verpachtung in der Regel wirtschaftlich nutzen. Diese werden aber nicht zur Förderung des Jagdwesens herangezogen.

Es gibt also eine Reihe verfassungsrechtlicher Fragen. Weil es hier den Rahmen sprengen würde, will ich nicht weiter ausführen, welche weiteren rechtlichen Fragestellungen damit zusammenhängen. Warum ist die Jagdabgabe aus Sicht des Landesjagdverbandes so nicht mehr haltbar und muss geändert werden? Am Oberverwaltungsgericht in Münster ist am Donnerstag Termin zur mündlichen Verhandlung.

Die Jagdabgabe wird im Moment vom LANUV verwaltet und wird nach bestimmten Richtlinien über die Vergabe der Jagdabgabe verteilt. Es gibt – das ist die Hauptkritik des Landesjagdverbandes – aus Sicht der Abgabepflichtigen überhaupt kein Mitspracherecht über die Verwendung der Jagdabgabe.

Wir haben gerade unter der Vorgängerregierung in Nordrhein-Westfalen immer wieder die sehr leidvolle Erfahrung als Landesjagdverband machen müssen, dass Mittel aus der Jagdabgabe, die – ich betone – von den Jagdscheininhabern allein aufgebracht worden sind, für Zwecke eingesetzt wurden, von denen wir meinen, dass dafür keine besondere Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber besteht. Diese hat man in etwas fragwürdige ökologische Pilotprojekte gesteckt, damit jemand das vielleicht beruflich als Einkommensquelle nutzen kann, der dann aus mittlerer Jagdabgabe Projekte durchführt. Ich will das hier nicht namentlich ausführen.

Die Jagdabgabe ist teilweise in Lächer versickert, wo wir kein Mitspracherecht hatten. Unsere klare Forderung ist: Wenn man die Jagdabgabe künftig beibehalten und nicht abschaffen will, dann muss die Gruppe der Abgabepflichtigen mitreden dürfen. Denn die Abgabepflichtigen, die Jägerschaft, wissen am besten, wofür ihr Geld verwandt wird. Insofern plädieren wir dafür, dass entweder dem Landesjagdverband als Landesvereinigung der Jäger in Form einer öffentlich-rechtlichen Beleihung die Mittel der Jagdabgabe zur Verwaltung und Verteilung überantwortet werden. Da gibt es bestimmte Rahmenbedingungen nach der Landeshaushaltsordnung etc.

(Norwich Rüße [GRÜNE]: Da muss mal ein Punkt gemacht werden!)

– Ich bin sofort durch, Herr Rüße.

Wenn man den Weg der Beleihung nicht gehen wollte, wäre die Möglichkeit, dass die Landesvereinigung der Jäger ins Einvernehmen zu setzen ist bei der Verwendung der Jagdabgabemittel, das heißt, dass nicht über die Köpfe der Abgabepflichtigen hinweg Mittel eingesetzt werden können. Genau das war in der Vergangenheit teilweise der Fall.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Eine Frage von Herrn Frieling wurde noch nicht beantwortet. Ich bitte Herrn Frieling, die Frage zu wiederholen.

Heinrich Frieling (CDU): Es ging um die Aushorstung, wie umfangreich der Bedarf an Habichten zu Beizzwecken ist und was die Alternativen sind.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Dazu kann ich Ihnen nur einen Aspekt nennen. Ich glaube, diese Initiative kam nicht unbedingt vom Landesjagdverband. Nach meinem Kenntnisstand reden wir über einen Zuwachs von 3.000 Wildtieren in dem Bereich und von einer Entnahme, wenn es zur Zulässigkeit käme, von etwa zehn Paaren. Ich halte das im Grunde genommen tatsächlich und rechtlich nicht für problematisch.

Frank Christian Heute (Wildökologe): Weil ich persönlich angesprochen wurde, möchte ich vorab klarstellen: Der Landesjagdverband hat hier richtigerweise gesagt, es gebe nicht die Jägerschaft. Die Jägerschaft ist nicht homogen. Hier wird teilweise so getan, als würde ein Verband die Jägerschaft repräsentieren. Etwa ein Drittel der Jäger ist nicht im Landesjagdverband, und ich fühle mich nicht durch den Landesjagdverband vertreten. Viele der etwa 35.000 Jäger, die nicht im Landesverband sind, sind nicht durch den LJV vertreten.

Dann komme ich zu der Liste der Tierarten. Es fehlt im Grunde genommen eine fachliche Begründung, warum alle diese Arten wieder ins Jagdrecht kommen sollten. Es wird immer mit dem Eigentumsrecht argumentiert. Das ist etwas für die Juristen. Für eine Wiederbejagung fast all dieser Arten ist es jetzt und in Zukunft ausgeschlossen. Diese Arten werden also künftig nicht bejagt, aber dafür besteht wieder eine Hegepflicht. Ich weiß nicht, was die Verbesserung für den Jagdpächter sein soll, wenn ich zukünftig diese Arten nicht jagen darf, aber hegen muss. Dabei sind Arten wie Höckerschwan, Mäusebussard, Mauswiesel oder Schwarzkopfmöwe. Um das auch noch aufzunehmen, auch diese Arten gehören nicht ins Beutespektrum der Jäger. Ich kenne keinen meiner Freunde, der gern mal einen Höckerschwan oder eine Schwarzkopfmöwe schießen möchte. Aber wir haben wieder die Hegepflicht.

Jetzt kommt der nächste Punkt. Wir Jäger wissen nicht, wie Schwarzkopfmöwen, Höckerschwäne oder Mauswiesel überhaupt gehegt werden sollten. Es wird auch nicht getan. Es war früher schon Pflicht, und diese Arten können wir nicht pflegen. Wir wissen nicht, wie es geht, und wir hätten auch gar nicht die Zeit dafür. Wir sind keine Wildmanager, wir sind Jäger und Jagdpächter. Die meisten Arten hier aufzunehmen, ist so etwas Ähnliches wie ein Aufruf zur Ordnungswidrigkeit.

Dass ausgerechnet der Wisent nicht wieder in die Liste kommt, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Der Wisent, der als nächster Paarhufer wieder angesiedelt wird und er auch erhebliche Wildschäden verursachen kann, der soll kein Wild sein, aber die Schwarzkopfmöwe oder der Rotmilan sollen Wild sein. Das ist fachlich unsinnig.

Zu der Frage von Frau Watermann-Krass zu den Rotwilsachverständigen. Der Einfluss der Rotwilsachverständigen wird durch das Gesetz wieder verstärkt. Es ist sowieso unklar, wofür es Rotwilsachverständige gibt. Die Hegegemeinschaften gibt es seit Jahrzehnten, und die Vorstände sind in der Regel große Experten in Sachen Rotwildjagd. Was der Rotwilsachverständige da für eine Aufgabe haben soll, ist nicht

ganz klar. Wir bräuchten viel eher Rehwild- oder Schwarzwildbejagungssachverständige auf Kreisebene als diese Rotwildsachverständigen. Die können es beispielsweise den Eigenjagdbesitzern erschweren, eigene ambitionierte Abschusspläne durchzusetzen, weil diese Rotwildsachverständigen jetzt bei der Abschlussplanung ihr Veto einlegen können.

Die Hegeschauen wurden angesprochen. Die Hegeschau wird hier wieder zur Pflicht für die Hegegemeinschaften gemacht, obwohl es keine Argumente für eine wildökologische Notwendigkeit hierfür gibt. Landauf, landab werden seit zehn bis 20 Jahren Hegeschauen oder Trophäenschauen abgeschafft, und in Nordrhein-Westfalen sollen sie wieder eingeführt werden. Diese Trophäenschauen werden gesellschaftlich nicht akzeptiert, und sie schaden dem Ansehen der Jagd und damit den Jägerinnen und Jägern vor Ort erheblich. Die Begründung für die Hegeschauen ist fachlich falsch. Denn diese Hegeschauen liefern keine wichtigen und schon gar keine zuverlässigen Kenndaten zu Populationen und erst recht nicht zu Hege und Bejagung, wie es hier als Begründung heißt.

Diese Begründung ist nicht nur fachlich falsch, sie ist auch noch extrem konstruiert. Es heißt, um Material für populationsgenetische Untersuchungen zu bekommen, müsse man Hegeschauen machen. Wenn Jäger eines präparieren, sammeln und archivieren, dann sind das Geweihe und Hörner. Zu jeder Zeit kommt man für jedes Revier an dieses Material. Dafür braucht man keine Hegeschauen. An dieser Stelle den Trophäenschauen auch noch eine Bedeutung für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie beizumessen, das ist wirklich an den Haaren herbeigezogen. Es wurde sozusagen eine Begründung für Hegeschauen gesucht, fachlich aber nicht gefunden und dann eine konstruiert.

Zum Thema Schutzgebiete gebe ich weiter an Josef Tumbrinck.

Josef Tumbrinck (NABU Nordrhein-Westfalen): An mich sind vier Fragen gerichtet.

Herr Frieling hatte wegen der Habichtbeizjagd gefragt. Um es deutlich zu sagen: Was da kommen soll, ist die Entnahme von Jungvögeln aus dem Nest. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen das wünscht. Es geht nicht darum, Habichte zu reduzieren, sondern es geht darum, Jungvögel zu entnehmen, um sie dem Zweck des Hobbys der Beizjagd zuzuführen. Ich halte das für einen Anachronismus. Dann sollte man auf die Tiere zurückgreifen, die aus Zuchtpopulationen stammen. Das halte ich für ausreichend. Ich halte es für falsch, wieder das zu machen, was man früher gemacht hat – es wird zwar jetzt nicht bejagt –, dass die Jungvögel den Eltern zu menschlichen Nutzungszwecken aus dem Nest geklaut – muss man schon sagen – werden. Das lehnen wir komplett ab, halten wir auch für völlig falsch. Ich glaube, es ist langfristig sowieso nicht durchzuhalten, wenn man so etwas in Deutschland wieder tun würde.

Frau Watermann-Krass hat zu den Schutzgebieten gefragt, was das mit der gesetzlichen Regelung auf sich hat. Klar ist, das Jagdrecht gilt über die gesamte Fläche. Klar ist auch, es gilt in Schutzgebieten. Punkt! Klar ist aber auch, dass wir unsere Schutz-

gebiete, unsere knapp 10 % der Fläche, nicht haben, um die Jagd zu schützen, sondern um die Natur zu schützen. In Wasservogelschutzgebieten eine Jagd durchzuführen, halte ich für völlig schwierig, zu welcher Jahreszeit auch immer. In anderen Gebieten ist es anders, in großen Waldgebieten etc. stellt sich die Situation anders dar. Aber Jagd muss sich dem Schutzzweck unterordnen. Natürlich kann die Jagd ausgeführt werden, aber dazu dienen dann Schutzgebietsregelungen. Wir haben für jedes Schutzgebiet eine Verordnung.

Aber wenn jetzt wie im Gesetz wieder eingeführt werden soll, die Jagdbehörde ein Veto gegen eine Änderung, die nicht gewollt ist, in der Schutzgebietsverordnung wieder einlegen kann – wie es vorher war, wie es wieder sein soll, wie es jetzt gerade nicht ist –, halte ich das für falsch. Die Naturschutzbehörde und nachher der Kreistag oder der Stadtrat, der das in der Regel beschließt, müssen eben naturschutzfachliche Dinge durchsetzen können und es darf nicht durch ein Veto der Jagdbehörde in Schutzgebieten verhindert werden. Diese gesetzliche Veto-Regelung halte ich für völlig falsch. Klar ist aber, dass Jagd in Schutzgebieten auch stattfindet, aber sich eben dem Schutzzweck unterordnen muss.

Zur Liste der jagdbaren Arten hat Herr Heute schon einiges gesagt. Ich halte es für völlig falsch, die Liste auf Arten auszudehnen, die beispielsweise unter FFH-Schutz liegen, Fischotter, Wildkatze, Baummarder, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallen mit dem Aspekt bei den Arten, die keine Jagdzeit haben, dass man sich der Hegeverpflichtung verpflichtet fühlt. Man muss deutlich sagen, Hegen darf man auch ohne Jagd. Man kann sich auch Naturschutzverbänden oder anderen Verbänden anschließen, um Dinge für die Natur zu machen.

Die Hegeverpflichtung führt jedoch bei den Greifvögeln ganz deutlich dazu. Beim Landesjagdverband gab es auch einen Straffälligen im Präsidium, der rechtskräftig verurteilt worden ist wegen der illegalen Greifvogelverfolgung. Aber man hat mit der Regelung der Aufnahme dieser Tiere ins Jagdrecht das Aneignungsrecht. Meine Tochter darf keine Federn sammeln von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen. Aber als Jagdausübungsberechtigter darf ich auch Federn und andere Teile sammeln. Hier merkt man, welcher Anachronismus das ist, Arten, die überhaupt nicht bejagt werden und eine Jagdzeit bekommen sollen, ins Jagdgesetz aufzunehmen. Wir plädieren dringend dafür, diese Liste wieder massiv zu reduzieren.

Herr Dieckhoff hat zu acht Wochen Karenzzeit bei der Aussetzung gefragt. Was ist denn der Grund, warum Fasanen nicht mehr da sind? Es ist nicht der Grund, dass keine Fasanen ausgesetzt werden, sondern es ist sozusagen die Wüste der Landwirtschaft, die für Fasanen keine richtige Lebensgrundlage bietet. Für Rebhühner sowieso nicht; die gibt es in NRW fast gar nicht mehr.

Wir Naturschützer sind immer sehr restriktiv bei der Aussetzung von Tierarten, auch bei denen, die uns – wie beispielsweise der Bartgeier – sehr am Herzen liegen, weil klar ist, dass der Lebensraum geeignet sein muss, wenn man aussetzt. Wenn man es schon macht, um diese Tierart zu stützen, dann müssen die Rahmenbedingungen so sein, dass die Art sich dort auch wieder ausbreiten kann. Also muss sich in der Landwirtschaft etwas tun.

Deswegen hat das alte Gesetz zu Recht biotopverbessernde Maßnahmen vorgesehen und, wenn man es schon macht, ein Jahr zu warten. Ansonsten ist das doch „Schießkino“. Die Tiere werden ausgesetzt. Die kommen aus dem Gehege, und dass sie nicht Futter haben wollen, wenn man ihnen die Hand hinhält, das mag vielleicht sein. Aber wenn man es wirklich zum Bestandschutz machen will, braucht man eine biotopverbessernde Maßnahme, Landwirtschaft und zumindest das Jahr Zeit, dass sich die Tiere eingewöhnen können.

Herr Rüsse hat grundsätzlich gefragt, ob Fortschritt oder kein Fortschritt. Sie können das in unserer Stellungnahme nachlesen. Es ist die Chance verpasst worden, auch mit dieser Jagdgesetznovelle, ein Stück weit einen Ausgleich zwischen Interessen der Tierschutzjagd und dem Naturschutz hinzubekommen. Ich glaube, das Pendel schlägt wieder stark in die Richtung Jagd. Es sei Ihnen gegönnt. Die nächste Novelle kommt bestimmt. Dadurch, dass es in der Föderalismusreform 2006 den Ländern überlassen worden ist, merken wir jetzt, was passiert; es läuft überall auseinander. Je nach Regierungskonstellation bekommen wir andere Jagdgesetze. Das wird beim nächsten Mal auch so sein.

Ich halte den „Schluck aus der Pulle“ in Richtung Jagd für zu groß. Einige Punkte habe ich schon angesprochen. Ich finde auch den Punkt, der den Ökologischen Jagdverband trifft, letztendlich schlimm. Ich als NABU habe 90.000 Mitglieder, der BUND hat knapp 25.000. Können wir im Naturschutzgesetz nicht auch so eine Regelung einführen, dass man ab etwa 30.000 Mitgliedern nur Naturschutzbeiratsmitglied werden kann und wir die Rechte bekommen? Dann kommen vielleicht alle Kollegen vom BUND zu uns, weil sie dann nur bei uns tätig werden können. Das geht doch nicht. Wir können es uns in unserer Gesellschaft doch gar nicht erlauben, dass man Mindermeinungen per Gesetz ausschließt.

Herr Heute hat es schon gesagt. Viele 10.000 Jäger sind nicht organisiert in diesem Jagdverband. Ich finde, der Gesetzgeber sollte noch einmal darüber nachdenken, ob er nicht zumindest diejenigen, die schon da sind, als Jagdvereinigung weiter anerkennt.

Es ist eine ganze Reihe von Regelungen im Jagdgesetz. Ich bitte Sie, an bestimmten Stellen, die ich auch genannt habe, zu überdenken, ob man es nicht noch andere Lösungen geben kann. Ich glaube, das würde die Situation eher befrieden. Für uns ist es ein großer Rückschritt. Von daher wird unsere Hoffnung sein: Entweder passiert jetzt noch etwas Entscheidendes oder es wird eben Föderalismus. Die nächste Novelle kommt bestimmt. Dann muss man es eben dort regeln.

Konstantin von Wrede (Ökologischer Jagdverband e. V.): Ich ergänze gern zu der Hegeschau, die – zur Erinnerung – eine Trophäenschau war, als solche erfunden und dann mit einem Hegeziel verknüpft wurde, den Abgeordneten hier die Zielrichtung zeigt und sich, seitdem sie besteht, meines Erachtens nach nicht im Geringsten geändert hat. Es ist die Ausrichtung der Hege beim Schalenwild auf die Trophäe, wobei alle anderen relevanten Aspekte außen vor gelassen werden.

Ich möchte noch hinzufügen, dass, wenn man in dieser Diskussion, die wahrscheinlich ein Stück weit detailliert sein muss, man meines Erachtens immer gut beraten ist, sich nach den grundsätzlichen Strukturen zu richten. So sind die Hegeschau, der Rotwildsachverständige oder die Vertretung der Jägerschaft und ähnlich der Jagdbeirat in einem Schwarz-Weiß-Bild institutionelle Rahmenbedingungen, die sich die Organisation der Jäger gegeben hat, um ihre Interessen zu vertreten.

Ich persönlich spreche gern in Bildern, wobei ich vorausschicke, dass ich wirklich versuche, jede Ironie zu vermeiden. Aber diese Diskussion um die Frage, was im Jagdgesetz geregelt werden sollte, erinnert mich an eine Diskussion, in der man sich vorstellen könnte, dass im Straßenverkehr eine besonders ausgeprägte Gruppe von Rennfahrern versucht, ihre Rechte an der Ausübung dieses Hobbys, Rennen zu fahren, im öffentlichen Straßenverkehr gesichert haben möchte und dafür bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen versucht zu setzen, sodass ihnen das weitestgehend möglich ist.

Die Jagd im Wesentlichen, wie sie von den Jägern, die im Landesjagdverband organisiert sind, vertreten wird, ist die eine Art der Jagd und sie konzentriert sich auf eine der möglichen Naturnutzung. Es liegt hier ein Widerstreit vor. Wenn eine Gruppe der berechtigten Naturnutzer, von denen es sehr viele gibt, hier Vorrechte beansprucht und versucht, sich durch den institutionellen Rahmen abzugrenzen von den anderen berechtigten Naturnutzern, dann kommt es hier zu diesen Kollisionen. Ich glaube, dass die im Wesentlichen durch den Landesjagdverband Vertretenen – Freizeitjagd, Hobbyjagd, vielleicht auch ein bisschen Lifestyle-Fragen – gegenüber den wesentlich größer gewordenen Forderungen, die an die Ökologie des Waldes und der Natur gestellt werden, nicht mehr gerecht werden.

Es war vor 20 Jahren nahezu egal, und niemand hat sich daran gestört, dass die Jagd diesen großen Rahmen eingenommen hat. Das ist heute anders. In der ersten Frageunde wurde auch der Wald-Wild-Konflikt erwähnt. Das ist nur stellvertretend zu sehen für genau diese sich gegenüberstehenden Naturnutzungsformen. Der hier im Landtag geforderte klimaplastische Umbau von Wäldern ist faktisch mit dieser Art von Jagd, wie sie weiterhin betrieben wird, nicht möglich.

Ich finde es bemerkenswert, dass in die Forderungen nach diesen angepassten Wäldern, den biotischen und abiotischen Risiken, denen wir nun mal ausgesetzt sind, Vorschläge hineinrasseln, was man alles tun müsste, dabei jedoch regelmäßig vernachlässigt wird, dass das mit der Form der Jagd faktisch nicht möglich ist und man sich hier selbst betrügt, wenn man es nicht so offen anspricht.

Dr. Ralf Unna (Landestierschutzverband): Ich bin Tiermediziner mit einer 22-Mann-Praxis in Köln, habe drei Jahre lang eine Promotion am Wildbiologischen Institut der Universität Tel Aviv in Israel absolviert.

Weil eben über Zahlen gesprochen worden ist, kann ich zu Protokoll geben, dass der Landestierschutzverband mehr Mitglieder hat als der Landesjagdverband, falls das irgendeine Rolle spielt. Das war mir nicht klar.

Ich möchte vorausschicken, dass insgesamt fünf Minister und Ministerinnen dieses Landes mich in den Tierschutzbeirat der Landesregierung berufen haben. Sie erkennen an der Zahl, dass es sich damals um unterschiedlich eingefärbte Minister und Ministerinnen handelte. Der Tierschutzbeirat der Landesregierung war nach meinem Kenntnisstand mit diesem Gesetz nicht befasst. Ich habe bei einer Sitzung wegen Krankheit entschuldigt gefehlt, aber ansonsten war ich immer da. Daraus erkennen Sie, dass das Organ, das dieses Land hat, was sich mit Tierschutz beschäftigt, und zwar institutionell versiert und sehr professionell, hier nicht eingebunden war.

Der Landesjagdverband hat sich bemüht, als Tierschutzverband im Rahmen des Verbandsklagerechts des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt zu werden. Der Landestierschutzverband ist damals krachend gescheitert. Auch daran erkennen Sie, wie der Landestierschutzverband eingeordnet wurde. Der Landestierschutzverband ist nicht Mitglied des Verbandsklagerechts GbR geworden, obwohl sie gern wollten. Das zur allgemeinen Einordnung.

Jetzt zu den Details, die angesprochen worden sind. Zuerst zur Ente. Wenn wir die Streckenberichte lesen – ich bin selbst Mitglied eines Jagdbeirats in meiner Geburtsstadt Köln –, stellen wir fest, dass die Ente prozentual – man sollte besser sagen: im Promillebereich – keine relevante Größenordnung an Strecke darstellt. Wir stellen fest, dass Hunde Kaniden sind. Kaniden lernen durch Tradieren. So nennen wir die Methode in der Wildbiologie. Das heißt, das Hetzen von Hunden auf flugunfähig gemachte Enten ist nicht nötig; das können Kaniden in der Wildnis auch ohne flugunfähig gemachte Ente.

Dazu kommt – das ist vielleicht den Herrschaften nicht bekannt –, das Flugunfähig-Machen von Tieren verstößt gegen das deutsche Tierschutzgesetz. Wir haben gerade eine Diskussion im Bereich der Zoologischen Gärten, kann ich Ihnen als Aufsichtsratsmitglied des Kölner Zoos berichten. Da müssen wir jetzt Volieren bauen, damit Tiere, die fliegen können, gehalten werden können, ohne sie flugunfähig zu machen. Das heißt, der Gesetzgeber hat hier sehr eindeutig gesagt, das Flugunfähig-Machen von Tieren, auch das temporäre, verstößt gegen das Tierschutzgesetz.

Fuchsbaujagd, das heißt das Hetzen von einem Hund auf einen lebenden Fuchs im Bau, halten wir sowohl in der Jagdausübung als auch in der Ausbildung für einen klaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Im Tierschutzgesetz ist eindeutig geregelt, es ist verboten. Insofern wundert mich, dass es überhaupt ein Thema sein kann, weil es einen klaren Verstoß gegen das deutsche Tierschutzgesetz darstellt.

Als praktizierender Tierarzt mit acht Kollegen in der Praxis in Köln kann ich Ihnen berichten, wie Hunde aussehen, wie deutsche Jagdterrier aussehen, die aus einem Bau lebend wieder herauskommen. So sie denn lebend wieder herauskommen, dann sind sie oft schwer zugerichtet. Ich kann Ihnen von sieben- bis achtfachen Unterkieferbrüchen berichten, die verdrahtet werden müssen, von Tieren, die multiple Verletzungen an den Vorderläufen und im Gesichtsbereich haben und über Wochen gepflegt werden müssen, um überhaupt überleben zu können. Das heißt, hier ist ein klarer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, wenn das durchkäme, sehr eindeutig.

Ähnliches gilt auch aus Sicht des Fuchses, der dort seinen Rückzugsraum hat und da aus unserer Sicht nicht bejagt werden dürfte.

Das nächste angesprochene fachliche Thema ist ASP, die Afrikanische Schweinepest. Auch da kann ich Ihnen aus fachlicher Sicht vielleicht ein bisschen aufhelfen. Wir haben ja mal ein Tierseuchenexamen gemacht. Es ist so, dass die Verbreitung von ASP hauptsächlich durch das Schwarzwild erfolgt, und zwar an der A 2, nämlich entlang der großen Lkw-Routen in Ost-West-Richtung. Wenn man die APS-Bekämpfung in den Vordergrund stellt, dann müsste man sich Gedanken machen, wie diese Problematik zu regulieren ist. Dafür stehen wir zur Verfügung. Es ist sicherlich keine Landesangelegenheit, sondern eher eine Bundesangelegenheit und ganz sicher keine Jagdangelegenheit. Insofern stimme ich da ausnahmsweise zu. Wir haben es hier mit einem tierseuchenrechtlichen Problemkreis zu tun und nicht mit einem jagdlichen. Insofern würde ich dringend raten, das nicht als Pseudoargument heranzuziehen. Es ist in der Relation so fachlich nicht haltbar.

„Crowbustern“ lehnen wir grundsätzlich ab, weil wir jede Menge krank geschossene Tiere in Tierheime gebracht bekommen. Das ist für mich die nahtlose Überleitung zu einer Richtigstellung. Herr Kollege Thies hat eben schlicht falsch dargestellt, dass die meisten Tierheime dieses Landes kommunal geführt wären. Das ist einfach nur falsch. Entschuldigung. Wir vertreten hier 134 Vereine mit 84 Tierheimen. In ganz Nordrhein-Westfalen sind mir im Moment drei kommunal geführte Tierheime bekannt. Die Kommunen haben aus guten pekuniären Erwägungen heraus diese Aufgabe an den Tierschutz delegiert, der das im Übrigen seit vielen Jahrzehnten auch sehr sachkundig macht. Das Land hat schon in der vorletzten Legislaturperiode ein entsprechendes Sanierungsprogramm für die Tierheime aufgelegt, und soviel ich weiß, hat bis heute kein einziges kommunales Tierheim daran partizipiert. Auch daran können Sie erkennen, dass das einfach Fake News waren.

Zur Fallenjagd. Auch die lehnen wir ab. Da kann ich Ihnen aus der Praxis berichten von Katzen und auch von Hunden mit zertrümmerten Vorderläufen, die mit diesen entsprechenden Verletzungen gebracht werden. Wir sammeln das, und wir halten es für tierschutzwidrig. Inwiefern Menschen gefährdet sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Das müsste gesondert festgestellt werden, hat auch mit dem Tierschutz in dem Sinne zunächst nichts zu tun.

Aber was damit zu tun hat, ist die Mär von den überlaufenen Katzen. Wir wissen, dass wir in Nordrhein-Westfalen eine Strecke von etwa 10.000 Katzen vor Inkrafttreten des Ökologischen Jagdgesetzes hatten. Im letzten Jahr vor Inkrafttreten ist die Summe in wundersamer Weise gesunken. Vorher waren es sehr konstant etwa 10.000 Tiere pro Jahr. Der Tierschutz hat sich dieser Sache angenommen. Die ehemalige und die jetzige Landesregierung hat das dankenswerterweise beibehalten, hat ein Katzenkastrationsprojekt und -programm aufgelegt, sodass die Tiere kastriert werden, und anschließend – da kann ich Ihnen aus fachlicher Sicht aufhelfen – ist es sehr wohl sinnvoll, Prädatoren dann zurückzusetzen, wenn sie nicht in häuslicher Umgebung gehalten werden können. Denn nur Prädatoren, die kastriert und gesund sind, das heißt entwurmt, geimpft gegen Katzenschnupfen, Katzenseuche und Tollwut (RCPT), sind dann in der Lage, stabil ihr Revier zu halten. In dem Moment, in dem Sie die Katzen

entnehmen – auf welche Weise auch immer, also letal oder zu uns bringen – und nicht zurückverbringen, ist es so, dass dann für Nachwuchs gesorgt wird. Das Revier wird neu besetzt. Das sollte Ihnen aus der Fuchsproblematik eigentlich bekannt sein. Bei den Katzen ist es ähnlich.

Ich kann Ihnen übrigens, um die nächste Diskussion mit zu beantworten, zum Bereich Bodenbrüter mitteilen, dass die Anzahl der Bodenbrüter in urbanen Gegenden deutlich über der in der Fläche liegt. Das hat damit zu tun, dass in der Tat die Entnahme durch Katzen überkompensiert wird durch das Thema „Erhöhte Umgebungstemperaturen“ im Rahmen des Klimawandels. Allein im Stadtgebiet Köln können wir das gut nachweisen: Temperaturdifferenz Innenstadt zu Rodenkirchen bis zu 5 Grad. Das hilft diesen Tieren, auch das Thema „Nahrungsvielfalt und Quantität“. Das wird überkompensiert.

Insgesamt halten wir es für einen Rückschritt, was hier angedacht ist. Wir hoffen, dass die schlimmsten Auswirkungen noch abgemildert werden können und appellieren an die Landesregierung, das zu tun. Um die Frage konkret zu beantworten. Wir glauben, dass es gesamtgesellschaftlich auf deutliche Widerstände stoßen wird, wenn es in dieser Form käme.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Wir kommen zur dritten Fragerunde.

Wilhelm Korth (CDU): Ich habe eine Frage zur Baujagd, und zwar an Herrn Markt und an Herrn Wingerath. Was halten Sie von dem Entwurf, wie er jetzt ist? Glauben Sie, das ist gut so, oder ist es eher ein Rückschritt?

Annette Watermann-Krass (SPD): Ich habe eine Frage an die Kommunalvertretung. Bei etlichen Punkten in Ihrer Zuschrift sagen Sie uns: Was die Kontrolle anbelangt, wird das jetzt deutlich schwieriger. Ich nenne drei Punkte, die Pflichthegenschau, das Aussetzen von Wild und das Anmelden von Wildschäden. Dazu hätte ich gern von Ihrer Seite eine Aussage.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Pachtverträge. Auch da wird die Zeit wieder verkürzt. Aus etlichen Zuschriften geht hervor, man sehe es kritisch, dass diese Zeit wieder verlängert wird. Vielleicht kann der Ökologische Jagdverband dazu etwas sagen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine erste Frage geht an den ÖJV und an den Landesjagdverband, wie die Neuregelungen bei Kirmung und Fütterung jeweils bewertet werden.

Meine zweite Frage richtet sich an den ÖJV und an den NABU. Bei der vorherigen Gesetzesnovelle haben uns stark die überhöhten Wildbestände beschäftigt. Es gab regional erhebliche Schäden an Wäldern, Weiden und Wiesen. Man muss nicht die ASP heranziehen, auch aus sich heraus ergibt sich aus meiner Sicht die Notwendigkeit, Schwarzwild stärker zu bekämpfen und tatsächlich den Bestand herunterzufahren. Das kann man bei Rotwild regional teilweise auch feststellen. Wie werden die Veränderungen an der Stelle jetzt im neuen Gesetz gesehen?

Sven Werner Tritschler (AfD): Ich habe zwei Fragen an den LJV.

Erstens. Sie hatten vorhin eine bundeseinheitliche Regelung über den Schießnachweis und den Schießübungsnachweis angesprochen. Ist da von Ihrem Verband etwas in Planung, oder haben Sie einen konkreten Vorschlag? Herr Thies ist in anderer Tätigkeit vielleicht damit befasst.

Zweitens. Zur Änderung des Ökologischen Jagdgesetzes ist die bleifreie Büchsenmunition eingeführt worden. Wie sind da die Erfahrungen?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Dann beginnen wir mit der Antwortrunde.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich möchte zum Thema Baujagd Stellung nehmen, und zwar aus der eigenen Praxis. Ich bin selbst praktizierender Hundeführer und Bau-Jäger und kann die Schauergeschichten, die ich gerade seitens des Tierschutzes gehört habe, nicht nachvollziehen. Denn fachlich richtig ausgeführt, heißt: Der Jäger, der die Bau-Jagd vorhat, beurteilt erst mal den Bau nach dem äußeren Erscheinungsbild, und er wird er feststellen, wenn er sachkundig ist – davon gehen wir aus –, ob es sich um einen Dachsbau oder um einen Fuchsbau handelt. Das sind elementar große Unterschiede.

Das heißt, die Bauanlage des Dachses ist sein Hauptwohnsitz. Das ist beim Fuchs ganz anders. Der Dachs verteidigt natürlich seinen Hauptwohnsitz mit allen Kräften, und es kann dann unter Umständen, wie Sie es geschildert haben, zu diesen Vorgängen kommen, wenn vorher versäumt wurde, es richtig zu klassifizieren. Aus Tierschutzgründen lehnen wir auch die Baujagd auf den Dachs ab, was aber beim Fuchs etwas völlig anderes ist. Der Fuchs bewohnt nur zwischenzeitlich in seinem gesamten Tagesablauf den Bau, und er verlässt den Bau sofort nach Störung. Das hat überhaupt nichts mit Hetzjagd zu tun. Wenn die Baujagd richtig ausgeführt wird, kommt es gar nicht zum Hund-Fuchs-Kontakt.

Bei der Baujagd muss man generell unterscheiden: Es gibt Naturbauten, die sich die Tiere selbst graben, oder sogenannte Kunstbauanlagen. Das sind Beton-Bauanlagen oder aus Kunststoff hergestellte Bauanlagen. Das ist kein sozialer Wohnungsbau, sondern diese Anlagen dienen speziell der tierschutzgerechten Bejagung des Fuchses. Das heißt, die sind so konstruiert, dass es in der Regel überhaupt nicht zu einem Hund-Fuchs-Kontakt kommen kann. Das passiert auch in der Regel nicht.

Wenn sich die Jäger richtig verhalten, also am Bau ruhig sind, sich entsprechend unter Wind anstellen, ist diese Bejagung des Fuchses dringend geboten. Wir müssen mit allen möglichen tierschutz- und waidgerechten Mitteln den Fuchs weiter im Bestand herunterfahren, nicht nur aus Artenschutzgründen, sondern auch aus Hygiene- und Krankheitsgründen. Staube und auch der Fuchsbandwurm sind alles wichtige Begleiterscheinungen im Gesamtobjekt.

Abschließende Bewertung: Die Baujagd auf den Fuchs, richtig ausgeübt, ist in meinen Augen sehr praktikabel, notwendig und absolut tierschutzgerecht.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Frau Cebin, Ihnen wurde eine Frage von Frau Watermann-Krass gestellt.

Christine Cebin (Landkreistag NRW): Im Hinblick auf die Pflichthegenschau haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme geäußert, dass wir diese ablehnen. Denn hierfür werden keine Kompensationsmaßnahmen durch das Land geleistet. Selbst in der Begründung steht die Zahl von 26.000 Euro. Diese Mehrbelastung bei den Kommunen wird eben nicht durch das Land ausgeglichen.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auch geäußert, dass wir die Anzeigepflicht, die jetzt gemäß § 31 Abs. 4 LJG-NRW erfolgen soll, ablehnen und gern die schriftliche Genehmigung beibehalten wollen. Das liegt aus dem rein praktischen Grund daran, dass die Untere Jagdbehörde erst die Genehmigung erteilen muss, bevor ausgesetzt wird, und andersherum erst dann ausgesetzt wird. Dann hätte möglicherweise die Untere Jagdbehörde das Problem, dass sie gar nicht mehr bei Gefahr handeln kann.

Wir sprechen uns auch für die Beibehaltung der Zwei-Wochen-Frist gemäß § 34 LJG-NRW bei Wildschäden aus. Denn uns ist berichtet worden, dass es für die Wildschadenschätzer nicht möglich ist, innerhalb nur einer Woche die Wildschäden festzustellen. Demnach haben wir uns für die Zwei-Wochen-Frist ausgesprochen.

Peter Wingerath (Jagdkynologische Vereinigung Nordrhein-Westfalen): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit möchte ich mich kurzfristig den Ausführungen von Herrn Peter Markett anschließen, der die Frage schon sehr detailliert beantwortet hat. Vielleicht nur in Ergänzung dazu: Auch ich habe zwei Bau-Hunde, auch ich führe meine Hunde gelegentlich auf Baujagd. Die schlimmen Verletzungen, die hier dargestellt wurden, konnte ich bei meinen Hunden bisher nicht feststellen. Ein Rüde ist immerhin zehn Jahre und seit neun Jahren im Jagdbetrieb.

Wenn wir hier über Verletzungen von Hunden im Jagdbetrieb reden, dann gibt es eine große Hauptgefahr – fragen Sie bitte die Versicherer, die die Zahlen haben; und ich bin ein Freund von Zahlen –, und das ist der Straßenverkehr. Wer hier aus Tierschutzgründen dem Jagdhund etwas Gutes tun will, der unterstützt bitte die Jäger gerade bei Bewegungsjagden, dass wir Straßen sperren können, es besser ausgeschildert wird und Hunde nicht unter die Autos kommen. Dann tun Sie etwas für den Tierschutz.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Herr Rüsse, ich möchte Ihre beiden Fragen beantworten, einmal zum Thema „Kirrung und Fütterung“. Bei der Thematik Kirren sind in der Novellierung nur zwei Punkte enthalten, einmal das Wiederanheben der Kirrmenge von einem halben Liter auf einen Liter und die Meldefrist von zwei Wochen zurück auf eine Woche.

Das Anheben der Kirrmenge halten wir für notwendig, um an den einzelnen Kirrungen einen sauberen selektiven Anschuss erreichen zu können. Wenn man dort sitzt, muss man Schwarzwild an den Kirrungen beschäftigen. Das kann ich aus eigener Erfahrung

gut nachvollziehen. Wenn Sie eine größere Kirmung haben, reicht ein Maß von einem halben Liter nicht aus. Das ist eine rein praktische Erfahrung.

Die Anmeldefrist wieder von zwei Wochen auf eine Woche zurückzusetzen, hängt damit zusammen, dass derjenige die Ein-Wochen-Frist oder umgekehrt die Zwei-Wochen-Frist versäumt hat. Es geht darum, so schnell wie möglich – das erleben Herr Thies und ich zum Beispiel in unserer praktischen anwaltlichen Tätigkeit immer – Schäden festgestellt und gemeldet werden müssen. Je länger die Meldefrist ist, desto größer ist die Gefahr, dass sich Schäden vermischen. Das ist kein Nutzen für den geschädigten Landwirt, sondern ein Schaden. Mehr können wir dazu aus der anwaltlichen Praxis nicht sagen.

Bei der Fütterung ist die Fütterungsmöglichkeit – nicht im Bereich Notzeiten – um einen Monat betreffend Schalenwild verlängert worden. Herr Rüsse, Sie haben das damals verfolgt. Ich glaube, es ist die sogenannte Buschwindröschenblüte gewesen. Diese Thematik wurde von Herrn Dr. Petrak von der Wildforschungsstelle schon in der damaligen Novelle als notwendig angesprochen und dargestellt, hat aber leider keinen Niederschlag im Gesetz gefunden. Ich glaube, dass das jetzt eine wissenschaftlich notwendige angepasste Regelung ist.

Frau Dr. Peill, lassen Sie mich noch kurz zwei Sätze sagen, die ich nicht so stehen lassen kann, weil sie falsch sind. Wir reden die ganze Zeit über die Wiedereinführung einer Trophäenschau. Beim Rotwild beispielsweise gab und gibt es eine Trophäenschaupflicht. Die ist aber nie wieder eingeführt worden; sie ist auch schon im Remmel'schen Gesetz enthalten. Wir reden von der Wiedereinführung der Trophäenschaupflicht betreffend Rehwild. Aber dieser Bereich ist abgeschafft worden. Ich bitte, das sachlich zu korrigieren.

Herr Fiesel, gerichtet an Sie auch hier die Korrektur. Sie haben eine Entscheidung vom OVG Kassel von 1997 zitiert, dass die lebende Ente dort rechtswidrig wäre. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung vom OVG NRW von 1998, dass es nicht rechtswidrig ist, die Ausbildung an der lebenden Ente durchzuführen. Dazu gibt es bisher in Nordrhein-Westfalen noch keine anderweitige Entscheidung. Ich halte das für wichtig, es noch einmal richtigzustellen, damit nicht im Raum stehen bleibt, dass die Ausbildung an der lebenden Ente tierschutzwidrig sei. Das OVG NRW hat 1998 genau das verneint und gesagt, es sei tierschutzkonform. Ich bitte darum, das festzuhalten.

Wegen der beiden weiteren Fragen verweise ich an Herrn Thies.

Hans-Jürgen Thies (Landesjagdverband NRW e. V.): Ich möchte auf die Fragen des Vertreters der AfD zum Schießnachweis und zur bleifreien Büchsenmunition eingehen. Gerade bei diesen beiden Themen zeigt sich Fluch und Segen des Föderalismus. Wir haben nach der Föderalismusreform 2015 eine Neujustierung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gerade im Bereich des Jagdwezens. Die Länder können im Wesentlichen abweichende Regelungen vom Bund treffen mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Da hat man gesagt, der bundeseinheitlich gültige Jagdschein, die Voraussetzungen für die Erlangung oder Wiedererlangung und des Behalten-Dürfens des Jagdscheins muss bundeseinheitlich geregelt werden.

Grundsätzlich: Wer die Jägerprüfung absolviert und einen bundesdeutschen Jagdschein hat, der hat damit auch seine Schießfertigkeit unter Beweis gestellt und kann mit diesem bundesdeutschen Jagdschein bundesweit – von Flensburg bis Garmisch-Partenkirchen – jagen.

Wenn dann einzelne Bundesländer hergehen und sagen: Für bestimmte Formen der Jagdausübung, zum Beispiel Bewegungsjagden, fordern wir aber über den Jagdschein hinaus noch einen besonderen Schießnachweis oder die Verwendung spezieller Munition, die in anderen Bundesländern nicht erforderlich ist, dann ist die Frage, ob Länder dieses überhaupt regeln dürfen. NRW hat das im sogenannten Ökologischen Jagdgesetz getan. Beide gesetzlichen Regelungen, sowohl zum Schießleistungsnachweis NRW als auch zum Verbot der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition, sind derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig; Karlsruhe wird also noch darüber zu entscheiden haben, ob die NRW-Regelung überhaupt verfassungskonform ist.

Der Bund möchte, weil er eben das Bestreben hat, gerade diese essenziellen Fragen Schießnachweis oder bleifreie Büchsenmunition einheitlich zu regeln, eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes durchführen. Das ist in der letzten Legislaturperiode gescheitert. Es gibt im Moment eine Neuauflage der Novellierung des Bundesjagdgesetzes, gerade zu den beiden Punkten Schießnachweis und bleifreie Büchsenmunition.

Der Bund möchte – das ist im Moment in der Ressortabstimmung auf Kabinettsebene Bundesregierung –, dass ein reiner Übungsnachweis bundesweit eingeführt wird, und zwar für Schrot und Kugel. Das wäre bei Schrot sogar noch ein Mehr gegenüber der gegenwärtigen NRW-Regelung, doch ein Übungsnachweis, kein qualifizierter Leistungsnachweis. Es wäre auf Bundesebene im Rahmen der Föderalismuszuständigkeiten auch nicht umsetzbar, eine bundeseinheitliche qualifizierte Regelung hinzubekommen.

Auch die Frage der bleifreien Büchsenmunition soll – wie gesagt – in der Novellierung des Bundesjagdgesetzes geregelt werden. Wir stellen in der Jagdpraxis fest, dass nicht bei allen Kalibern und bei allen Geschossarten bleifreie Büchsenmunition die erforderliche sofortige und damit tierschutzgerechte Tötungswirkung erfüllt. Es gibt einige Geschoss- und Kaliberarten, wo die Ergebnisse in der Jagdpraxis nach wie vor unbefriedigend sind. Hier ist die Industrie aufgefordert, das durch bessere Geschossarten zu optimieren. Der Bund sieht deswegen ein Bleiminimierungsgebot bei der Büchsenmunition vor, je nach Stand der Technik. Es muss dann durch entsprechende Institute nachgewiesen werden, dass die Munitionstechnik besser geworden ist. Das ist im Moment das Angehen.

Josef Tumbrinck (NABU Nordrhein-Westfalen): Herr Rüße hat nach Wildschwein und Rotwild gefragt. Zum Thema Wildschwein muss man anerkennen, dass die Jagd die Bestände minimieren will, es aber seit Jahr und Tag nicht geschafft hat. Irgendetwas muss in den ganzen Jahren schiefgelaufen sein, wenn man es immer will, doch nichts passiert. Da muss schon im System der Fehler stecken.

Der Fehler steckt natürlich auch in der Landwirtschaft, um das Thema ausreizen zu wollen. Natürlich ist auch die landwirtschaftliche Nutzung in Nordrhein-Westfalen eher wildschweinfreundlich. Aber ich bin auf die Zukunft gespannt. Denn die Regelungen gibt es im Prinzip, aber es ist in der Vergangenheit auch nicht passiert. Ob es ein Kilo Kurrung oder ein halbes Kilo Kurrung ist, das kann es nicht sein.

Insgesamt ist es der Jägerschaft, die für dieses Thema zuständig ist, nicht gelungen, niedrigere Wildschweinbestände zu haben. Wir als NABU würden uns das wünschen. Doch bisher hat dieses Instrument Jagd anscheinend versagt – das muss man so konstatieren –, weil die Bestände weiter steigen und auch die Verbreitung in der Fläche immer größer geworden ist.

Für das Thema Rotwild – das ist ein anderer Handlungskreis – ist klar, dass die Frage der klimaplastischen Wälder, der Naturverjüngung in Wäldern für uns als Naturschutzverband vorn steht. Das Rotwild ist keine gefährdete Art, sondern wir brauchen Wälder, die sich naturverjüngen können. Da spielt in Rotwildgebieten natürlich diese Art eine Rolle, zumal sie nicht mehr wandern kann. Sie hängen in ihren Rotwildbezirken sozusagen fest. Auch da wäre der Wunsch gewesen, diese aufzulösen. Das Rotwild ist neben dem Rehwild ein Punkt, der die Naturverjüngung in manchen Gebieten, die ich mir auch angesehen habe, einfach verhindert. Herr Weigelt wird gleich noch etwas dazu sagen, welche Methoden besser geeignet sind, auch aus Sicht der Jägerschaft.

Ein Hinweis sei mir noch gestattet: Sikawild war in dem jetzigen Gesetz nicht mehr mit einem offiziellen Verbreitungsgebiet enthalten. Es gehört nicht zur Fauna von NRW, und es wird wieder eingeführt inklusive Trophäenschauen. Das halte ich für falsch. Man mag diese Art vielleicht nett finden, doch sie gehört nicht nach Nordrhein-Westfalen. Hier wird das Gesetz auch wieder zurückgedreht, was sicherlich nicht zum Vorteil der Waldstruktur beispielsweise im Arnsberger Wald sein wird.

Professor Dr. Hartmut Weigelt (Ökologischer Jagdverband e. V.): Es gibt grundsätzlich zum Sikawild noch etwas zu sagen. Denn die Nachbarn im Arnsberger Wald, die auch Sikajagd betreiben, haben ein ausgezeichnetes Mittel gefunden, die Bestände immer hin- und herwechseln zu lassen. Das ist auch im Zusammenhang mit der Fütterung zu sehen. Im Winter, wenn die Gesellschaftsjagden bei dem großen Bierbrauer stattfinden, wird entsprechend angefüttert, und das Sikawild wechselt dann von den sonst bejagbaren Bezirken rüber zu dem Bierbrauer.

Das ist ein großes Problem. Die vom Land und vom Umweltministerium schon längst geforderten Reduktionen des Sikabestands, die in den Landesbetrieb Wald und Holz eingeflossen sind, sind nicht gelungen, im Gegenteil. Das Sikawild erfreut sich größter Wachstumsfreude. Wir haben in der Richtung auch wissenschaftliche Untersuchungen gemacht. Sogar die Scheu vor Menschen nimmt drastisch ab, das heißt, Sikawild bewegt sich an den Wanderwegen ohne irgendwelches Störempfinden durch Wanderer, Mountainbiker und andere.

Die Kurrung, die angesprochen wurde, halten wir für wesentlich überhöht, weil dadurch ein Futtereintrag nicht nur für die anzukurrnden Tiere besteht, sondern auch für

Mäuse, Nager und für alle möglichen Tiere. In den Arbeitskreisen und der Forschungsstelle wurde das auch besprochen. Das heißt, Mais hat im Wald nichts verloren. Denn durch das Ausbringen von Kirsungsmais kommt es zum Maiswachstum im Wald, also genau das, was man eigentlich von der Forschungsstelle und vom Umweltministerium her nicht wollte.

Dass es überhöhte Wildbestände an Rotwild gibt, die auch in gewissem Maß geregelt werden können, zeigen verschiedene Regionen, in denen ein extrem gutes Rotwildbejagungsregime durchgeführt wird, wo zunächst einmal die Bestände des Rotwilds gesunken sind und die Verbiss- und Schädigungszeichen im Wald auch drastisch zurückgegangen sind. Wir selbst haben auch Untersuchungen zu dem Verbiss in entsprechenden Revieren gemacht. Wir haben in diesen Reviere untersucht, ob jetzt Verbiss durch ein erhöhtes Jagdregime zurückgeht. Das war tatsächlich der Fall, und zwar konnte man das innerhalb von drei Jahren zeigen.

Die Verlängerung der überhöhten Wildbestände hat dazu geführt, dass zum Beispiel das Projekt „Biowild“ initiiert wurde und vom Bundesnaturschutzamt gefördert worden ist. 5.000 ha haben wir in Nordrhein-Westfalen als Referenzgebiet. Gerade in Gebieten, in denen die Waldschäden extrem hoch waren und durch die Verbisse und Schälungen des Rotwilds eben dazu geführt haben, dass eine Art von Entmischung des Waldes stattgefunden hat.

Unserer Ansicht nach gehört die Fütterung ganz präzise fokussiert auf Höhen, die bei 600 m in Nordrhein-Westfalen liegen, und davon haben wir wenige. Auf diese Höhen zieht sich das Rotwild nicht so sehr zurück. Im Rückschluss heißt das: Wir brauchen keine zusätzliche Fütterung in Nordrhein-Westfalen, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Klimawandels. Die Wärmezonen steigen immer höher. Wir haben jetzt die Tigerspinne und alle möglichen sonst in den Tropen vorkommenden Tiere. Wir haben beispielsweise den Alpensalamander und den Alpenmolch in den Gebieten. Es gibt also ganz merkwürdige Veränderungen des Tierbestands.

Pflichthegeschauen halten wir für vernachlässigt. Es kann den Kreisjägerschaften oder den Hegeringen überlassen bleiben, ob sie eine Hegeschau machen wollen oder nicht. Doch dass dafür Mittel verwendet werden, sei es aus der Jagdabgabe oder nicht, halten wir für verfehlt.

Eine Verlängerung der Pachtverträge ist kontraproduktiv, weil die Pachtzeitverlängerung die Jäger stark bindet. Auf der einen Seite kann man argumentieren, das führt dazu, dass sie mehr Hegemaßnahmen betreiben, auf der anderen Seite führt es dazu, dass jeder dann auf seinen „Lebenshirsch“ wartet.

Konstantin von Wrede (Ökologischer Jagdverband e. V.): Ich möchte noch zur Pachtzeitverlängerung eine strukturelle Überlegung dazugeben, dass die Frage der Regelung der Mindestpachtdauer sich natürlich an den Zielen des Jagdpächters orientiert. Sollten die konform und gleich sein mit denen des Landeigentümers, dann wird man da schon eine Regelung finden. Man muss wissen, dass die Vorstellungen divergieren. Der Jäger wird das klassische Bedürfnis haben, den Wildbestand zu hegen und zu pflegen und auf einem Niveau zu stabilisieren, sodass die Jagd Freude macht.

Dafür braucht er natürlich Zeit, und er würde – wie auch bei Wohneigentum – sicherlich nicht in das Revier investieren, wenn er wüsste, dass er diese Jagd nach wenigen Jahren nicht mehr hat und neu verhandeln müsste. Dann würden diese Investitionen unterbleiben. Das würde auch dem Wildbestand nicht guttun. Das ist eine Situation, wie man sie sich im Feldrevier vorstellen kann.

Andersherum: Gäbe es in einem Waldrevier eine lange Laufzeit, würde es dem Eigentümer die Möglichkeit nehmen, einzuschreiten, wenn die geforderten Zielsetzungen, nämlich die Reduzierung der Wildbestände, aufgrund des Unvermögens des Jägers oder aufgrund anderer Umstände, die nicht beim Jäger zu finden sind, nicht stattfinden.

Insofern wäre eine starre Regelung im Gesetz kontraproduktiv, sondern sie muss auf den spezifischen Hintergrund, auf die Zielsetzung der Vertragsparteien Rücksicht nehmen können. Ich glaube, das Privatrecht bietet dazu alle Möglichkeiten. Ich sehe es nicht für nötig an, da einzugreifen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Damit ist diese Fragerunde beendet. – Im Hinblick auf die Zeit bitte ich die Abgeordneten nur um eine Frage mit direkter Antwort.

Annette Watermann-Krass (SPD): Erstens. Wir haben über die Fütterung gesprochen. Es ist auch der Zeitraum verlängert worden. Ich habe eine Frage an Herrn Markett und an den ÖJV. Warum sollen dieser Zeitraum, aber auch die Art der Fütterung geändert werden?

Der zweite Bereich bezieht sich auf den § 22 LJG-NRW. Dazu spreche ich den NABU und Herrn Heute an. Warum sollen jetzt die Abschusspläne im Einvernehmen des Jagdbeirates in der Form der Rotwildsachverständigen gemacht werden?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Jetzt bitte ich um direkte Antworten.

Frank Christian Heute (Wildökologie): Zu der Frage, welche Rolle die Rotwildsachverständigen in der Abschussplanung spielen. Die Änderung ist, dass die Jagdbeiräte bei der Abschussplanung für Rotwild nun wieder ihr Einvernehmen geben müssen. Bei den Jagdbeiräten hat der Rotwildsachverständige damit nichts mit zu tun.

Der Rotwildsachverständige muss nach dem neuen Gesetz jetzt beispielsweise bei Eigenjagden innerhalb einer Hegegemeinschaft gehört werden. Sie wissen, eine Hegegemeinschaft umfasst manchmal hundert verschiedene Reviere mit sehr vielen unterschiedlichen Interessen.

Im Ökologischen Jagdgesetz wurde ermöglicht, dass beispielsweise größere Waldbesitzer mit Eigenjagden durchaus eigene ambitionierte höhere Abschusspläne durchsetzen konnten. Das soll jetzt dadurch verhindert werden können, dass in Zukunft Rotwildsachverständige hier ihr Einvernehmen geben sollen. Je nachdem, welche Interessen der Rotwildsachverständige oder die Hegegemeinschaft haben, kann er in Zukunft eben solche Abschusspläne für Eigenjagdbesitzer blockieren.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e. V.): Zu der Frage, den Fütterungszeitraum nach hinten zu verlängern, möchte ich noch Stellung nehmen. Es ist so, dass wir generell dem Klimawandel unterworfen sind. Das heißt, bestimmte Klimafaktoren verschieben sich, und – auch das ist festzustellen – wenn es einen Winter gibt, kann der sich auch im Frühjahr in die Länge ziehen. Wenn Fütterung dann bereits angefangen wurde, das heißt, das Wild ist an Fütterung gewöhnt, und dann hört auf einmal per Datum die Fütterung auf und das Rotwild steht vor einem leeren Futtertrog, und es wartet nicht lange, dann geht es in den Wald. Das heißt, die Ausdehnung des Fütterungszeitraums muss so lange passieren, bis die Vegetation von selbst anspringt. Die Buschwindröschenblüte kennzeichnet eine phänologische Jahreszeit, die sagt, dass dann die natürliche Vegetation anspringt. Beim Rotwild lässt dann das Heu und die Silage in den Raufen und geht an die Grünäsung, die vorhanden ist.

Wenn gefüttert wird, dann muss einem Fütterungskonzept unterliegen, und zwar nicht auf Einzelrevierebene, sondern im Bereich einer groß angelegten Hegegemeinschaft. Das heißt, Einzelfütterungen können nur zum Chaos führen. Wild wird sich nur auf dieses Revier konzentrieren. Es ist ein abgestimmtes Fütterungskonzept notwendig, und das geht nur auf der Ebene der Hegegemeinschaft. Das Thema der Hegegemeinschaft ist uns ein ganz wichtiges Thema. Wir sind sogar so weit, dass wir sagen: Wenn es nicht freiwillig funktioniert, streben die Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Thema Hegegemeinschaft an.

Professor Dr. Hartmut Weigelt (Ökologischer Jagdverband e. V.): Es muss noch erwähnt, dass wir ein kontraproduktives Faktum bei der Fütterung haben, nämlich dass das Ziel, das Rotwild aus dem Wald herauszuhalten, nicht erreicht worden ist. Das zeigen Reviere in Brabecke und ähnliche Reviere. Es zeigt auch, dass diese von Herrn Markett angesprochenen Verlängerungen der Winterzeiten ins Frühjahr hinein bei uns unkritisch sind. Wir haben es zum Beispiel beim Sikawild untersucht. Das Sikawild ist durchaus in der Lage, ohne dass es angefüttert wird im Bereich des Landesbetriebs Wald und Holz, den ganzen Winter über das Futter selbstständig zu finden, indem es den Schnee wegkratzt. Das heißt, hier halten wir ohnehin die Fütterung für völlig kontraproduktiv, wenn man einen klimaplastischen Wald erzeugen will.

Zum Rotwilsachverständigen kann man sagen: Eigentlich gehört die Hoheit der Entscheidung über die Bejagung von Rotwild in die Hegegemeinschaft und man soll nicht zusätzlich von außen jemanden hinzunehmen, der entscheidet, ob man darf oder man darf nicht. Wir haben – das sagen wir aus Sicht des ÖJV – einen – entschuldigen Sie den Ausdruck – „Rotwild-Streichelzoo“ in Nordrhein-Westfalen.

Jochen Ritter (CDU): Ich habe noch eine Frage zum Wildartenkatalog. Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang den Wisent? Die Frage hätte ich gern von Herrn Markett und von den Vertretern der Kommunen, vor allem als kommunale Waldbesitzer.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e. V.): Zum Thema Wisent. Wir haben in Nordrhein-Westfalen nur die eine Population in Nordrhein-Westfalen, und die begründet sich durch eine Auswilderungsaktion. Im Rahmen des Beirates der Forschungsstelle haben wir einmal den Bereich dort besichtigt und auch die immensen Wildschäden dort gesehen, die an selbst dicken mehr oder weniger schlagreifen Buchen entstanden sind, und zwar nicht in Einzelfällen, sondern es waren dort ganze Bestände geschält.

Meines Erachtens war das Thema voraussehbar. Es kann, wenn man eine Wildart aussetzt, nicht davon ausgegangen werden – wie es damals gesagt wurde und auch im Projekt steht –, dass die innerhalb eines Waldgebiets bleibt. Die Wisente werden wandern, suchen sich für sie optimale Lebensbedingungen aus, und das ist nicht immer das Umfeld es Aussetzungsorts. Von daher sehen wir das Thema Wisent durchaus kritisch, und die Schäden zeigen es. Wie damit umgegangen wird, wird letztendlich rechtlich entschieden werden, nicht rein praktisch.

Christine Cebin (Landkreistag NRW): In Bezug auf den Wisent kann ich Ihnen nichts berichten, weil uns die Mitgliedschaft da nicht zugesagt hat.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Ich danke den Experten sehr für diese gute und fundierte Diskussion. Wir werden das Protokoll abwarten und dann in die Beratungen gehen.

gez. Dr. Patricia Peill
Vorsitzender

Anlage

03.12.2018/05.12.2018

83

Stand: 04.12.2018

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer VorschriftenGesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3569
am Montag, dem 12. November 2018
10.00 Uhr, Plenarsaal**Tableau**

| Sachverständige / Verbände | Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen | Stellungnahme |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------|
| Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund NRW | Axel Welge Christine Cebin | 17/934 |
| Jagdkynologische Vereinigung Nord- rhein/Westfalen Peter Wingerath | Peter Wingerath | 17/929 |
| Landesjagdverband NRW e.V. | Ralph Müller-Schallenberg Hans-Jürgen Thies | 17/927 |
| Frank Christian Heute Wildökologe | Frank Christian Heute | 17/928 |
| NABU Nordrhein-Westfalen Josef Tumbrinck | Josef Tumbrinck | 17/930 |
| Ökologischer Jagdverband e.V. Prof. Dr. Hartmut Weigelt | Prof. Dr. Hartmut Weigelt Konstantin von Wrede | - |

weitere Stellungnahmen:

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

17/942

